

P 150

Oberfinanzdirektion Hamburg
Bundesvermögens- und Bauabteilung

B.V. 144

P 150

Platt, Helene und Louis fr. Halbestadt

nr.: Nr. Fr. Ostertag, Hüfzart-S., Charlottensham 15a

(R)

P 150

Plaut, Helene

(Name, Vorname des Berechtigten)

Aktenzeichen:

P 150

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers
1	2	3	4	5
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. 14. 2. 1964 nach § 38 BRüG	5.697,40	-	W.
2	Ergänzungsbekleid v. Ref. Nr. 6076	490,-	-	
3				
4				
II.	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRüG:			
1	Erfüllung mit Auszahlungsanordnung vom 26. Feb. 1964	-	5.697,40	W.
2	Erfüllungspaklung mit Auszahlungsanordnung vom 7. 4. 1965	-	490,-	W.
3	mit Auszahlungsanordnung vom	-		
4	mit Auszahlungsanordnung vom	-		
5	mit Auszahlungsanordnung vom	-		
6	mit Auszahlungsanordnung vom	-		
7	mit Auszahlungsanordnung vom	-		
8	mit Auszahlungsanordnung vom	-		

20 r l a c
Gerichtsvollzieher
26 D. R. 34/4.

in Sachn Umzu
(Akten

Brutto-Festsetzungs

Hiervon sind abge

5 % Gebühren

2 0/30 Versicherung

Inkosten für Acke:

Rechnungsbetrag de
(Kühne & Sage) fü
Anlieferung P. =

Erkundensteuer ge

werden auf de P
bei der Deutsche

Rechn

in die

Gehalt
Staat

Sonderablass

D 46 - Dr. Plaut

Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erbschafters	Meistgebot	Bemerkungen Kav. Geld 152
1 Nähmaschine v. Heid & Neumann Gestell total zerbrochen	Udvarv	47.--	7.05
1 Posten Decken	Ahrens	3.--	- 45
1 Posten do.	Kropp	6.--	- 90
12 Handtücher	Meyer	6.--	- 90
6 Handtücher	Gericke	5.--	- 75
6 Handtücher	Scholz	5.--	- 75
12 do.	Riebe	15.--	2.25
12. do.	Schmidt	6.--	- 90
12. do.	Inderstege	15.--	2.25
13 Küchenhandtücher	Ahrens I	15.--	2.25
16. Küchenhandtücher	Melcher	8.--	1.20
20 kl. Tücher	Bracht	4.--	- 60
1 Tischdecke m/12 Serviette	Knust Graff	19.--	2.85
1 Posten Stoffreste	Knust	15.--	2.25
2 Tischtücher	Grimm	12.--	1.80
2 Tischtücher	Graff	12.---	1.80
2 do.	Erwald	10.--	1.50
2 do.	Inderstege	15.--	2.25
		218.--	32.70

Bezeichnung des Gegenstandes Name des Erstehers Meistgebot Kav.

Geld
15%
RM

RM

		218.--	32.70
2	Tischtücher	Graff	20.-- 3.--
5	Tischdecken	Kniep	20.-- 3.--
4	do.-	Schuler	16.-- 2.40
20	Servietten	Richter	8.-- 1.20
1	Posten Binden, Kaffeemützen pp.	Knack	3.-- -.45
1	Tischtuch m:9 Servietten	Schult	15.-- 2.25
1	Posten altes Damen- schuhzeug	Schreck	14.-- 2.10
3	Paar Holzpantinen	Ahrend I	3.-- -.45
4	div. Damenhandtaschen	Schreck	1.-- -.15
2	Badelaken	Hintschmann	10.-- 1.50
2	Steppdecken	Knack	80.-- 12.--
3	Woldecken	Wuster	12.-- 1.30
1	Oberbett	Wiebecke	30.-- 4.50
1	4 Kissen	Graff	8.-- 1.20
2	4 do.	Ganter	12.-- 1.80
3	3 do.	Huth	6.-- -.90
		476.--	71.40

Übertrag:

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes Name des Erstehers Meistgebot RM

RM

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	RM
		Übertrag	476.--	71.40
34	7 div. Beutel	Korleis	2.--	-.30
35	1 Oberbett	Wiebeke	30.--	4.50
36	2 Kopfkissen	Schreck	20.--	3.--
37	2 do.	Wiebeke	16.--	2.40
38	2 Stücke Stoff	Mehler	16.--	2.40
39	4 Überlaken	Müller	30.--	4.50
40	2 do.	Schröder	18.--	2.70
41	2 do.	Reichelt	20.--	3.--
42	2 do.	Schröder	16.--	2.40
43	12 kl. Kopfkissen	Kähler	20.--	1.50
44	2 Bettlaken	Schulze	6.--	-.90
45	2 do.	Meyer	6.--	.090
46	3 do.	Wiebeke	10.--	1.50
47	3 do.	Schulz	8.--	1.20
48	1 Posten Flicker	Tichter	4.20	-.65
48a	1 " "	ders.	2.--	-.30
49	1 Posten Damenunterwäsche	Meyer	10. -	1.50

Übertrag:

700.20 105.05

Bezeichnung

13. Teil

6 div.

10 div

1 Post Hand

1 Bett

5 Dame

5 do.

1 Trä

4 Da

1 Da

1 Da

2 Bl

2 K

2 d

2

2

Bezeichnung des Gegenstandes Name des Erstehers Meistgebot Kav. Geld
 15%
 RM RM

Übertrag: 700,20 105.05

50	13. Teile div. Damenwäsche	Kropp	9.--	1.35
51	6 div. Schürzen	Graff	8.--	1.20
52	10 div. Dreieckstücher	Hintelmann	1.--	-.15
53	1 Posten Putztücher, Handschuhe. 1 Hut	Corleis	2.--	-.30
54	1 Bettbezug, 1 Stck, Stoff	Buchholz	6.--	-.90
55	5 Damenjacken	Philipp	12.--	1.80
56	5 do.	Mehle r	15.--	2.25
57	1 Trainingsanzug	Kniep	3.--	-.45
58	4 Damenröcke	Kropp	8.--	1.20
59	1 Damenmantel (unfertig)	Kniep	5.--	-.90
60	1 Damenmantel	Schröder L	10.50	1.55
61	2 Blusen	Schröder L Schulz	3.60	-.55
62	2 Kleider	Graff	8.--	1.20
63	2 do.	Kropp	7.--	1.05
64	2 do.	So reck	20.--	3.--
65	2 do.	Graff	21.--	3.15

840.30 126.05

Nr., Bezeichnung des Gegenstandes Name des Erstehers Meistgebot RM

			Übertrag	840.30	126.05
66	2 Damenkleider	Knack		10.---	1.50
67	2 do.	Schulz		10.---	1.50
68	8 Handtücher	Wartenberg		6.--	-.90
69	2 Bettlaken, 4 Kissenbezüge	Müller		18.---	2.70
70	4 Bettlaken, 4 Kissenbezüge	Kraft		26.---	3.90
71	3 Kissenbezüge	Körber		7.--	1.05
72	1 Chaiselonguedecke	Liemann		15.--	2,25
73	1 Paar Überschuhe	Brendel		3.60	-.55
74	10 Kissenbezüge	Schulz		8.--	1.20
75	8 Tisendecken	Müller		12.--	1.80
76	2 Bettlaken	Ehlers		12.---	1.80
77	2 Bettbezüge	Ossberger		8.--	1.20
78	4 Bettlaken	Schomann		12.--	1.80
79	5 Tischtücher	desgl.		12.--	1.80
80	12 Frottiertücher	Mohrmann		10.--	1.50
81	3 Reisekoffer	Schuler		5.--	-.75

Übertrag: 1014.90 152.25

Bezeich

1 Sam
2 Leu
6 Bil
1 Ker
3 Tal
2 Dre
1 Gl
13 F
IX 1
IX 1
Porz
1 Pa
2 W
und
1 s
6 M
6 F
6 F
6 J
6 s
3 14
14 3
3
3
3

N.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav. Geld 15% RM
			Übertrag:	1014.90 152.25
82	1 Samovar	Kähler	6.--	-.90
83	2 Leuchter	Liske	-.50	-.15
84	5 Bilder	Koteki	3.--	-.45
85	1 Keramikschale, 3 Tablett	Busch	7.20	1.10
86	2 Drehkabarets	Horstmann	6.--	-.90
87	1 Glasglocken, 12 Schalen 13 Teller	Scholz	3.--	-.45
88	11 Partie	Kähler	14.50	2.15
89	1 Partie div, Glas u. Porzellan 1 Partie Wäscheklammern 2 Wäscheleinen, Bürsten und Holzteile	Hase	6.--	-.90
90	1 silb. Dose, 350 gr.	Andro	57.--	8.55
91	6 Messer m/silb.Griff 6 Frucht esser do. 6 Esslöffel, 6 Forken, 6 Teelöffel, 6 Fischbestecke 300 Gr.	Meier	80.--	12.--
92	6 silb. Teelöffel, 180 Gr.	Martens	24.--	3.60
93	14 div. Teile Silber, 310 Gr.	Busch	40.--	6.--
94	3 silb. Esslöffel, 3 " Teelöffel 3 silb. Forken 420 G. 3 Messer m/silb.Griff	Rauch	65.--	9.75
		Übertrag:	1327.10	199.15

Nr. Bezeichnung des Gegenstandes Name des Ersteher's Meistgebot

Kay
Geld
15%
RM

Gerichts
56 D.R.

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersteher's	Meistgebot	Kay Geld 15% RM
	Übertrag:		1327.10	199.14
95	1 silb Tortenheber, 1 Beleg- gabel, 120 Gr.) Oldach	21.--	3.15
96	1 Fisch-Vorlegebesteck m/silb. Griffen			
97	1 silb. Messer m/silb.Griff			
98	1 silb. Füll-Löffel 8 silb. Esslöffel 780 Gr.	Horn	89.--	13.35
99	5 Teile Silber, 320 Gr.	Neumann	38.--	5.70
100	4 Kisten	Knust	3.--	-.45
			<u>1.478.10</u>	<u>221.80</u>

Die Meistbietenden hatten sich vor Schluß des Versteigerungstermins entfernt.

Beglaubigt:

gez. Gerlach

gez. Unterschrift

Gerichtsvollzieher

K.B. I 4/41

 *Handwritten signature*
Zell-Inspektor

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

V/
Aktenzeichen: Z 5465

An die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
Hamburg 36, Gänsemarkt 36

Hamburg 36, den 12. Juli 1951

Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
Ul. Stock, Zim. 837a - Telefon 351731

Nachfolgendes Schreiben ist für
bestimmt. Es wird Ihnen als
zugestellt. Ihre Befugnis für den
wiesen - muß noch nachgewiesen werden.

den Eheleuten Louis und Helene Plant, Sao Paulo,

als Rechtsnachfolger des - der -

vertreten durch Rechtsanwält Dr. Ostertag, Stuttgart-8., Charlotten-
strasse 15a,

geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des - der folgenden Vermögenswerte
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

4 Kisten mit Umzugsgut, von der Allgemeinen Transportgesell-
schaft Berlin Nr. 21, Quitzowstrasse 11/17, im Jahre 1939 zum
Freihafen Hamburg befördert, dort gelagert und verantwortlich zu
Gunsten des Deutschen Reiches versteigert.

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben,

a) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert - besitzen und darüber verfügen
können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage
kommen,

b) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert - früher inne gehabt haben und
deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den
- die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung
darauf abzutreten,

c) weil Sie als -

durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen
werden könnten,

d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraus-
setzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses
Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen.
Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer
Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen
eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antrag-
stellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte
Rückerstattung - Herausgabe des Ersatzes - anordnen.

Möring, Dr.
Regierungsrat

Beglaubigt:

Justizangestellter.

Rechtsanwälte

Dr. OSTERTAG (Notar), Dr. ULMER, Dr. WERNER

STUTTGART-S, CHARLOTTENSTRASSE 15a, TELEFON 91277, POSTSCHLISSFACH 451

Stuttgart, den 2. August 1951.

OP-Hau/Plaut I

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht,

H a m b u r g 36
Sieverkingsplatz
Ziviljustizgeb.



AZ: V/Z 5465

Betr. Rückerstattungssache
Eheleute Louis und Helene Plaut.

In obiger Rückerstattungssache reiche ich
zweifache Aufstellung des Unzugsguts der
Eheleute Plaut, die in Halberstadt am
17.4.1939 unterschrieben wurde, ein.

Wegen der Wertrangabe der einzelnen Gegen-
stände habe ich bei meinen Mandanten ange-
fragt und werde dieselbe sofort nach Eingang
vorlegen. Hinsichtlich der Wertangabe der
einzelnen Sachen bitte ich, die bis zum
30. Aug. 1951 gestellte Frist verlängern
zu wollen.

Rechtsanwalt

2 Anlagen

-Dr. Ostertag -

Beglaubigt

Rechtsanwalt

2 Bettstellen
1 Couch
1 kombinierter Schrank
2 runde Tische
1 kleiner Tisch
3 Sessel
2 Stühle
3 Satztischchen
2 Verandastühle
Matratzen und Schondecken
1 Deckenlampe
1 Schreibtischlampe
2 Nachttischlampen
1 Papierkorb
1 Teewagen
1 Radioapparat
1 Nähwagen
2 einfache Teppiche
3 Schreibmappen
1 Hausapotheke
2 Petroleumkocher mit Beckhaube
Gardinen mit Stangen und Schnüren
1 Spielkasten
3 Petroleumlampen
4 Moskitonetze
12 Sofakissen
25 Wein- usw. Gläser
17 Likörgläser
div. Vasen
1 Sta. Kassette
Schreibutensilien und Schreibmaterial
1 Schreibtischkalender
1 Karton mit Photographien und 2 Photoalben
Papierservietten
5 Bilder
1 Reorganophon
etwa 25 Schallplatten
ca 650 Bücher
ca 100 Noten
12 Zierdeckchen
5 gehäkelte Deckchen
12 Kaffee- und Teedecken
13 kleine u. große Gartendecken
1 runde Tischdecke
2 Zuckerdosen mit Zange
1 Holzkästchen, eingelegt mit Bernstein
1 Zinndose für Streichholzschachteln
1 Spiel Karten
6 Obstteller
12 Mokkafasen
div. Konfekttschalen
2 Bettvorleger
1 3/4 Dtz Bettlaken
10 Ueberlaken
6 Bettbezüge
1 3/4 Dtz. Kissenbezüge
11 kleine Kissenbezüge

3 1/2 Dtz weisse Handtücher
 3 1/2 Dtz. Küchentücher.
 2 Badelaken
 1 Dtz. Frottierhandtücher
 ca. 6 1/2 Dtz. Staub-, Topf- und Herdtücher und Abwaschlappen
 1 Dtz Tellertücher
 2 Wachtücher
 1 Küchentischdecke
 1 Dtz Wischtücher
 1 Dtz Topfreiniger
 3 grosse, weisse Tischdecken
 13 kleine, weisse Tischdecken
 2 Dtz weisse Servietten
 2 2/3 Dtz kleine Servietten
 4 Kissenbezüge, klein
 2 Kaffewürmer
 2 Steppdecken
 2 Wolldecken, leicht
 4 grosse Kopfkissen
 2 Oberbetten
 1 Esservice für 12 Personen
 1 Frühstücksservice für 6 Personen
 1 Esservice für 6 Personen
 1 Kaffeesservice für 12 Personen
 2 Teeservice für 6 Personen
 verschiedene Schüsseln aus Jenaer Glas
 Aluminium- und Eisenkochtöpfe, Bratpfannen
 2 Bestecke für 6 und für 9 Personen
 div. kleinere Besteckteile und Auflegebestecke
 1 Kaffeemaschine
 1 Zentrifuge
 1 Buttermaschine
 1 Kuchenbrett
 1 Mangelholz mit Brett
 1 Holzkohlenplatte
 2 Salatbestecke
 die Brettchen für Küchengebrauch
 Zierbecher, Eierschneider, Eierlöffel
 div. Kellen, Schaumlöffel, Litermass mit Wandbehäng
 1 Limonadenkrug mit 6 Gläsern, Limonadenlöffel, Zitronenpresse
 2 Geflügelscheren,
 1 Dtz. versch. Küchenmesser
 Butterkühler und Butterdosen
 1 kl. Fruchtpresse
 div. Siebe
 Gewirzvorrats- und Messgläser
 einfache Teller für die Küche
 3 einfache Bestecke für die Küche
 2 Flitspritzen mit Flit
 1 Wäschrtruhe
 1 Brotkasten und Brotkörbe
 div. Topfuntersetzer
 1 Melittafilter mit Papier
 Korkenzieher, Küchenlöffel, Quirl, Reibekeulen, Kartoffelstampfer
 Schneeschläger, div. Tablette mit und ohne Einsätze, Milch-
 satten- und Kännchen, div. andere kleine Küchengeräte
 Frühstücksservice für 2 Personen
 1 Teekanne mit Filz
 6 Grütenschalen
 2 Likörkaraffen
 14 div. Wassergläser, Seifenspender, Besteckkasten,
 1 Küchenwaage, 9 Emailleschüsseln, -pfannen und -eimer,

1 Handtuch
 Schuhputz
 6 Steingut
 3 Milchtopf
 2 Wasserke
 12 Roulade
 1 Passier
 2 Rührsch
 1 Sinkwan
 2 Tablett
 1 Wassers
 diverse D
 mit Wasch
 3 Reiben
 1 Wandan
 1 Kuchlre
 1 Handf
 1 Teppic
 1 Bügelb
 8 Gazehe
 1 Teekar
 1 Gullies
 1 Wiegen
 12 Glas
 1 Messer
 2 Garna
 1 Kanne
 1 Back
 6 Holz
 div. Fin
 5 Tisch
 1 Rüste
 1 Glass
 2 Salz
 2 Gummi
 2 Thern
 div. But
 div. Sch
 6 Linc
 div. As
 Klamme
 1 Tenn
 für di
 1 Nähm
 gebrau
 Schuhz
 3 Klei
 1 Kaff
 wie
 Leil
 Küche

- 1 Handtuchhalter,
- Schuhputzzeug und Schuhcremes
- 6 Steinguttöpfe und -krüge
- 3 Milchtöpfchen
- 2 Wasserkessel
- 12 Rouladenklammern
- 1 Passiermaschine und 1 Kartoffelpresse
- 2 Rührschüssel
- 1 Zinkwanne
- 2 Tablette
- 1 Wassersprenger
- diverse Bürsten für den Küchengebrauch und Hausgebrauch mit Wasch- und Reinigungsmitteln
- 3 Reiben
- 1 Wandanhänger für Putzmittel,
- 1 Nudelrolle
- 1 Handfeger, Lehrschaufel, Schrabber und Besen.
- 1 Teppichklopfer
- 1 Biegelbrett
- 8 Gazehauben und -Deckel,
- 1 Teekanne, Glas,
- 1 Gemüseschneider,
- 1 Wiagemesser,
- 12 Glasuntersetzer,
- 1 Nussknacker, 1 Brotmesser,
- 2 Garnierbeutel,
- 1 Kammwärmer m. Ersatzlichter
- 1 Backform mit Einsätzen,
- 6 Holzteller,
- div. Pinsel,
- 5 Tischtücher,
- 1 Röster, 2 Kuchenformen,
- 1 Glasschüssel mit 12 Gläsern,
- 2 Salzfässerchen,
- 2 Gummischürzen und 2 Paar Gummihandschuhe,
- 2 Thermosflaschen,
- div. Butter- und Marmeladendosen,
- div. Schalen und Schüsseln,
- 6 Limonadengläser,
- div. Aschenbecher, kleines Handwerkszeug, Medikamente und Verbandzeug, Klammern und Wischeleimen,
- 1 Tennisschläger, Holzpantinen, Schwämme, Damenbinden und anderes für die Körperpflege,
- 1 Nähmaschine,
- gebrauchte Kleidung und Wäsche für Herrn und Damen einschl. Schuhzeug und Strümpfe, Stiefel, Stiefelanzieher, Stiefelauszieher
- 3 Kleiderschnittmuster,
- 1 Kaffeemühle, mehrere Dinge für den Aufenthalt in den Tropen (Neu) wie z.B. Wasserfilter, Moskitonetze, Mottentafeln, Reithosen, Wäsche Leibbinden u.a.
- Küchenschürzen, Schutzärmel, Bettjäckchen

- 1 Schwimmanzug und 2 Badehosen,
- 1 Rucksack
- 2 Kl.Lederrücken,
- elektr.Schnur,
- 1 Rasierklingschärfer,
- 4 eingerahmte Photographien,
- 1 Küchenbeil
- 1 Herren-, 1 Damenwettermantel,
- 2 Herren, 2 Damenhüte,
- 1 Klosett-papierhalter mit Papier
- 1 Gummivarmflasche,
- 1 Badevorleger
- div.Scheuertücher und Waschmittel,
- 1 Asbestplatte,
- 1 Messerschärfer mit Putzstein

Ich erkläre, dass es sich bei den obigen Gegenständen um mein persönliches Eigentum und das meiner Ehefrau handelt, welches wir in unserem Haushalt gebraucht haben und auch drüben wieder verwenden werden.

Halberstadt, den 17. April 1939

gez. Dr. Plaut

Louis Israel

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Abchrift

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 521c - P 15c - V 115 d

28. August 1951

© Hamburg II,
Rüdigerstraße 11 / Fernsprecher 34 10 04

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und
Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben.

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g.

Bez.: Rückerstattungsanträge Louis und Helene Plaut, Sao Paulo,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ostertag, Stuttgart - 3,
Charlottenstraße 15a

Bezug: dort. Schreiben vom 12.7.1951 Az. V 2 5465

Anl. 1 - 2 -

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung
genommen:

Wie aus den hier vorhandenen Unterlagen hervorgeht, wurde
das Umsugsgut des Berechtigten am 7. Juli 1940 auf Antrag der
Gestapo durch die Gerichtsvollzieherei Hamburg versteigert.
Der Brutto-Erlös betrug RM 1.478,10, ein Betrag von RM 1.313,15
sollte auf das Konto "Staatspolizeileitstelle Hamburg" bei der
Deutschen Bank Filiale Hamburg überwiesen werden. Bei der
Oberfinanzkasse sind jedoch keine Eingänge verbucht.

Ich bin mit folgendem Beschluß einverstanden:

"Es wird festgestellt, daß

- a) der Antragsgegner verpflichtet ist, den Antragstellern wegen
Entziehung von Verabgabenswerten - wie unten angegeben -
Schadenersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 RMG zu leisten,
- b) der Schaden wie weiter unten angegeben zu beziffern ist,
- c) der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage
eingetreten ist.

- a) Umsugsgut
- b) 2.200 RM
- c) 7.7.1940

Die Berechtigten sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen die
Besitzer der entzogenen Gegenstände an das Deutsche Reich
abzutreten."

Mit dieser Abtretung soll lediglich der berechtigte Zweck
verfolgt werden, Doppelerstattungen an die Antragsteller und
Regressansprüche der Besitzer gegen das Deutsche Reich zu
vermeiden. Diese können entstehen, wenn die Antragsteller
neben der Feststellung der Schadenersatzansprüche gegen das
Deutsche Reich als unmittelbaren Entschäfer auch noch Ansprüche
auf Naturalherausgabe gegen die Besitzer der entzogenen Gegen-
stände geltend machen würden.

In Auftrag
gen. Reubling

Beiglaubigt
[Handwritten Signature]
L. Reubling

[Vertical handwritten notes on the left margin:]
- den
arten-
26
ffern
Tage
- ihre
Hände
Zweck
er..
ch zu
.. neb
as Deu
ie auf
Gegen

Rechtsanwälte

Dr. OSTERTAG (Notar), Dr. ULMER, Dr. WERNER

STUTTGART-S, CHARLOTTENSTRASSE 15a, TELEFON 91277, POSTSCHLIESSFACH 451

Stuttgart, den 23. Oktober 1951

ORA/Plaut ./.. D.R. KA.

**Bitte bei Antwort
Aktenseiten angeben!**

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

H a m b u r g

Eilt sehr, Fristablauf 30.10.51!

Az.: V/Z 5465

In der Rückerstattungssache

der Eheleute Louis und Helene P l a u t
bedanke ich mich zunächst für das Entgegen-
kommen bei der jeweiligen Verlängerung
der Erklärungsfrist. Es ist naturgemäss
für die Verfolgten schwer, heute den Reichs-
mark-Wert dieser Gegenstände anzugeben,
da sie in der Zwischenzeit in Dollar zu
rechnen gewohnt sind. Ich bin daher leider
auch heute noch nicht in der Lage, den
Reichsmark-Wert der einzelnen Gegenstände
anzugeben.

In Erledigung der dortigen Auflage lege
ich in den

- A n l a g e n 1 u. 2 -

zwei Listen über das Umzugsgut vor, die
mir der Antragsteller bereits am 22.8.51
übersandt hatte. Ich hatte diese Listen
bisher noch nicht vorgelegt, das mir der
Antragsteller eine weitere Aufstellung,
die dann auch Reichsmark-Werte enthalten
hätte, in Aussicht gestellt hat. Diese ist
jedoch wohl durch die bereits eingange

erwähnten Schwierigkeiten bis jetzt noch nicht bei mir eingegangen. Die Listen sind getrennt in das Umzugsgut des ^Hhemanns und der ^Ehefrau Plaut.

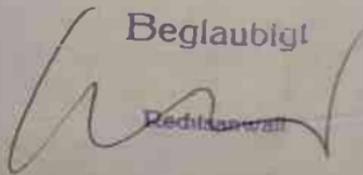
Für das Nachbringen der Reichsmark-Werte bitte ich ergebenst, mir eine angemessene Frist unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten zu gewähren.

Rechtsanwalt

2 Anlagen

-Dr. Ostertag-

Beglaubigt



Rechtsanwalt

Rechtsanwälte

Dr. OSTERTAG (Notar), Dr. ULMER, Dr. WERNER

STUTTGART-S, CHARLOTTENSTRASSE 15a, TELEFON 91277, POSTSCHLIESSFACH 451

Stuttgart, den 28. November 1951

OSA/Plaut L. RE.

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

**Bitte bei Antwort
Aktenzeichen angeben!**

H a m b u r g 36
Siebekingplatz

Az.: V/2 5465

Betr.: Rückerstattungssache Plaut Louis.

In obiger Sache nehme ich Bezug auf Ihre Verfügung vom 29.10.51 und überreiche beigefügt noch eine Liste mit RM-Werten. Ich bin grundsätzlich zu einer vergleichsweisen Regelung entsprechend dem Vorschlag der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 28.8.51 bereit, jedoch möchte der Vorschlag noch näher präzisiert werden. Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, den Antragstellern wegen Entziehung von Vermögenswerten Schadensersatz gemäss Art. 26 Abs.2 REG in Höhe von zu leisten. Hierbei ist für mich vor allen Dingen von Wichtigkeit, ob entsprechend den von mir vorgelegten Unterlagen ein Schadensersatzanerkennung erfolgt. Der Einfachheit halber würde ich vorschlagen, dass die Oberfinanzdirektion einen Vergleichsentwurf anfertigt und dass dieser mir zur Kenntnisnahme zugeleitet wird.

Rechtsanwalt

Beglaubigt

1 Anl.

-Dr. Ostertag-

Rechtsanwalt

Abschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg
- O 5210 - P 150 - V 115 d

Postanschrift:

Hamburg 11, 22. Dezember 1951
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04
Dienststelle Wiedergutmachung:
Hamburg 11, Magdalenenstr. 64a

wird/gehört, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand
dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Siebekingplatz

Betrifft: Rückersetzungssache: Dr. Louis und Helene P l a u t

Bezug: dort. Schreiben vom 7.12.51 Aktz. V/2 5465.

Anlagen: 2 + 1 Liste

Zu dem mir mit Bezugsschreiben überreichten Schriftsatz des
Berechtigten vom 28.11.51 nehme ich wie folgt Stellung:

Ungerech

Der Antragsteller hat in der mir zur Einsicht überlassenen
Aufstellung, die ich nunachgenüss zurückreiche, den Wert der entzo-
genen Sachen mit 42.728,- RM angegeben. Der Vorsteigerungsersüß wur-
de von mir mit 1.478,10 RM ermittelt.

In Anbetracht der mir nunmehr vorgelegten spezifizierten Auf-
stellung könnte ich einem RM-Feststellungsbeschuß, wie in meiner Er-
klärung vom 28.8.1951 formuliert, mit einem Betrag von 3000,-RM zu-
stimmen.

Da eine Einigung jedoch aussichtslos erscheint, bitte ich um
Verweisung an die Wiedergutmachungskammer.

In Auftrag:

gez. Sillem

Poststempel: Hamburg 11, 22. Dezember 1951
Handwritten signature: Sillem
Postmark: Hamburg 11, 22. Dezember 1951

1.

Abschrift

Eidesstattliche Versicherung

Ich, der Kaufmann

P e t e r A n g e r m e y e r , brasiliani-
scher Staatsbürger, wohnhaft in Rolandia - Parana
(Brasilien) Av. Bahia,

versichere folgendes an Eidesstatt, wobei ich mir über
die Bedeutung einer solcher Versicherung und die Folgen
einer falschen eidesstattlichen Versicherung bewusst bin:

Ich kenne die Eheleute Dr. Louis Plaut und Frau Helena
Plaut seit ihrer Einwanderung in Brasilien im Jahre 1940.
Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass die Eheleute
Plaut ohne Umzugsgut in Brasilien eingetroffen sind,
dass sie auch später kein Umzugsgut nachgesandt erhalten
haben und dass sie deshalb in den ersten Jahren ihres dortigen
Aufenthalts schwer zu kämpfen hatten,

Ich kann auf Grund meines jahrelangen Umganges mit Herrn
und Frau Plaut bestätigen, dass diese sehr zuverlässig
sind und einen guten Leumund geniessen.

Aus Gesprächen mit Herrn Dr. Plaut und Frau weiss ich
auch von dem Verlust ihres Umzugsgutes. Ich habe mich mit
ihnen eingehend darüber unterhalten und weiss, mit welcher
Sorgfalt und peinlichen Genauigkeit sich Herr Dr. Plaut
darum bemüht hat, die Aufstellung über das Umzugsgut
sowohl den einzelnen Gegenständen als auch deren Werten
nach einweindfrei anzufertigen.

Stuttgart, den 3.12.1951

gez.: Peter Angermeyer

Dr. OSTERTAG (Notar), Dr. ULMER, Dr. SEYFARTH u. Dr. GANSSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTT GART

POSTSCHECKKONTO : STUTT GART 20663 · BANKKONTO : COMMERZ- & CREDITBANK STUTT GART

TELEFON 241241

TELEGRAMMADRESSE : OSTERJURA

Stuttgart S, Postschließfach 451

Stuttgart S, den 6.7.1954
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

An das

Landgericht
-Wiedergutmachungskammer II -

Hamburg 36
Sievekingplatz

OSchBa/Plaut L.-RE

Bitte bei Antwort
Aktenzeichen angeben!

2 WIK 793/52
V/2 5465



Schriftsatz

in der Rückerstattungssache

Dr. Louis Plaut ./.. Deutsches Reich .

I.

Der Kläger Dr.Plaut hatte die Allgemeine Transportgesell-
schaft, vorm. Gondrand u. Mangili mbH (ATEG) in Berlin
beauftragt, sein Umzugsgut nach Brasilien zu versenden.
Es bestand aus

- 3 Tropenkoffern L.P. 21, 22, 23;
- 20 Kisten Nr. 1-8, 10-18, 3615 u. L.P. 21/22;
- 1 Wellpappkarton L.P. 23.

Es lag im Speicher der ATEG in Berlin und sollte schon im
Frühjahr 1939 - wie auch das Umzugsgut von Frau Helene
Plaut - nach Brasilien abgesandt werden, ist aber dort
nicht angekommen.

II.

Frau Helene Plaut kam im August 1938 aus Memel, welches
erst später dem Reich einverleibt wurde, nach Deutschland,

um mit Dr. Plaut die Ehe zu schliessen. Da bereits feststand, dass die Eheleute Plaut auswandern müssen, sind die die Ausstattung von Frau Plaut enthaltenden Sachen in 4 Kisten von Memel aus nach Hamburg, Freihafen, gesandt und zur Verfügung der ATEG, welche die Verschiffung nach Brasilien vornehmen sollte, gestellt worden.

III.

Die mit Schriftsatz vom 28.11.51 überreichte, mit RM 42,728,- abschliessende Liste enthält das Umzugsgut von beiden Eheleuten. Getrennt aufgeführt ist das Umzugsgut in den beiden auf Dollar-Werte abgestellten Listen, die als Anlage zum Schriftsatz vom 23.10.51 dem Gericht vorgelegt wurden.

IV.

Vorsorglich tritt

Frau Helene P l a u t , Caixa Postal 6177
Sao Paulo/Brasilien S.A.

-vertreten durch Rechtsanwälte Dr.Ostertag und
Dr. Ulmer, Stuttgart-S, Charlottenstr.15A -

der Klage bei, und die Kläger beantragen zu erkennen:

Das Deutsche Reich hat für die Entziehung von

- a) Umzugsgut, welches in 4 Kisten verpackt war und der Klägerin, Frau Helene Plaut, gehörte,
- b) Umzugsgut, welches in
 - 3 Tropenkoffern, signiert L.P. 21,22,23;
 - 20 Kisten, signiert Nr. 1-8, 10-18;
 - 1 Wellpappkarton

verpackt war und dem Kläger, Herrn Dr.Louis Plaut, gehörte,

Wertersatz zu leisten und die Verfahrenskosten zu tragen.

Zwecke genauer Bezifferung des geforderten Wertersatzes bitten wir,

uns die Gerichtsakten möglichst bald für einige Tage zur Einsichtnahme ins Haus zu übersenden.

Rechtsanwalt Beglaubigt

obst
on Ha
lei:
as
gerich
ieder
m b u
eking
gen:
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Abschrift für die Akte

Oberfinanzdirektion Hamburg
- P 150 - BV 414 -

Hamburg, den 29. Juli 1954
Hartungstr. 5
Büro Niedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 36 11 91

An das
Landgericht Hamburg
2. Niedergutmachungskammer (3-fach)
H a m b u r g 36
Sievkingplatz

Anlagen

In der Rückerstattungesache

- 2 WIK 793/52 -
V/Z 5465

Dr. Louis Plaut ./.
Vertr.: RA Dr. Ostertag,
Stuttgart

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

hatten die Eheleute Louis und Helene Plaut, Sao Paulo,
laut Anspruchsschreiben vom 12.7.1951 - AZ.: V/Z 5465 -
4 Kisten mit Umzugsgut zur Rückerstattung beantragt.

Die Oberfinanzdirektion übersendet anliegend in dreifacher
Ausfertigung die Abschrift der Versteigerungsabrechnung des
Gerichtsvollziehers Gerlach, die über die Verwertung dieser
4 Kisten mit Umzugsgut Aufschluss gibt. Mit Schreiben vom
22.12.1951 hatte die Oberfinanzdirektion dem Erlaß eines
Feststellungsbeschlusses in Höhe von 3.000,- RM zugestimmt.
Dieses Angebot wird weiterhin aufrechterhalten.

Im Schriftsatz der Antragsteller vom 6.7.1954 erscheinen unter
1 Gegenstände, deren Rückerstattung laut obigem Anspruchs-
schreiben nicht beantragt wurde. Die Oberfinanzdirektion
bittet um Prüfung, ob seitens der Antragsteller aufgrund
der Allgem. Verfügung Nr. 10 zum Britischen Militärregie-
rungsgesetz Nr. 52 hinsichtlich dieser Gegenstände eine
rechtzeitige Anmeldung beim Zentralamt für Vermögensverwaltung
in Bad Nenndorf erfolgte.-

Im Auftrag

gez.

(Kohluss)

Oberfinanzdirektion Hamburg
P 150 - BV - 414

32

Hamburg 13, den 11. Aug. 1954
Hartungstrasse 5
44 12 91

An das

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

Anlagen:

In der Rückerstattungssache
- 2 WiK 793/52 - V/Z 5465 -

Eheleute Dr. Louis Plaut
u. Helene Plaut

./.

Deutsches Reich
(Oberfinanzdirektion Ham-
burg)

Vertr.: RA Dr. Ostertag
Stuttgart

wird zum Schreiben der Kammer vom 5.8.1954 vorgetragen:

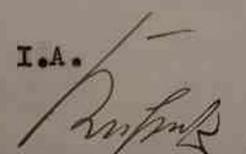
Es wurde der Oberfinanzdirektion mit Anspruchsschreiben vom 12.7.1951 - Aktenzeichen: V/Z 5465, ein Anspruch der Eheleute Louis und Helene P l a u t, Sao Paulo, wegen Rückerstattung von 4 Kisten mit Umzugsgut bekanntgegeben. Mit Schriftsatz vom 28.8.51 wurde in Anbetracht der Tatsache, dass für den Inhalt dieser 4 Kisten ein Bruttoerlös in Höhe von 1.478⁵⁰ RM erzielt wurde, einer Ersatzpflicht des Reiches in Höhe von 2.800,00 RM zugestimmt. Dieses Gebot wurde mit Schreiben vom 22.12.51 auf 3.000,00 RM erhöht.

Ein Anspruch wegen Rückerstattung von

3 Tropenkoffern,
20 Kisten und
1 Wellpappkarton,

wie er nunmehr im Schriftsatz des Antragstellers vom 6.7.1954 geltend gemacht wird, liegt hier nicht vor. Hierzu darf auf den letzten Absatz der diesseitigen Stellungnahme vom 29.7.54 verwiesen werden.

I.A.


(K u h f u s s)

RECHTSANWÄLTE

Dr. OSTERTAG (Notar), Dr. ULMER, Dr. SEYFARTH u. Dr. GANSSA

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTT GART

POSTSCHECKKONTO: STUTT GART 20663 - BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTT GART

TELEFON 241241

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA

Abschrift 34

Stuttgart S, Postschließfach 451

An das
Landgericht
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Stuttgart S, den 22-9-54
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

OSchHn/Plaut /DR.

Bitte bei Antwort
Aktenzeichen angeben!

2 WIK 793/52 - V/Z 5465



In der Rückerstattungssache

Eheleute Dr. Louis P l a u t und Frau Helene
gegen

Deutsches Reich (Oberfinanzdirektion Hamburg)
erkennt die Oberfinanzdirektion nur in ihrem
Schriftsatz vom 11.8.54 die 4 Kisten Umzugs-
gut als angemeldet an. Insoweit handelt es sich
um das Gut von Frau Helene Plaut, welches in
den Hamburger Freihafen gelangte.

Der Betrag von 3.000 RM, den die Oberfinanzdirek-
tion mit Rücksicht auf die Versteigerungsabrech-
nung des Gerichtsvollziehers Gerlach und der
dieser Abrechnung beigefügten Aufstellung aner-
kennt, ist viel zu gering.

Das Umzugsgut von Frau Plaut ist in der einen
Liste enthalten, welche ich mit meinem Schrift-
satz vom 23.10.1951 überreicht hatte. Diese
Liste enthielt allerdings keine RM-, sondern
\$-Werte. Ich füge deshalb nochmals die gleiche

Liste, diesmal aber mit den RM-Werten bei. Daraus ergibt sich ein Gesamtwert von rd. 10.000 RM . Ich bitte um Vernehmung des Sachverständigen.

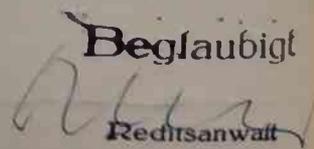
Dem Kl. Dr. Plaut wurden 3 Tropenkoffer, 20 Kisten und ein Wellpappkarton mit Umzugsgut entzogen. Ich verweise auf den Schriftsatz vom 6.7.54.

Eine Erörterung darüber, ob dieser Anspruch angemeldet wurde, oder nicht, dürfte jetzt unzweckmässig sein, da auf jeden Fall dem Antragsteller durch das zu erwartende Ergänzungsgesetz zum Rückerstattungsgesetz eine nochmalige Anmelde-möglichkeit eröffnet werden wird. Sollte bei dieser Sachlage die Oberfinanzdirektion auf diesen Anspruch noch nicht eingehen wollen, so mag das Verfahren insoweit einstweilen ruhen.

Rechtsanwalt

- Dr. Ostertag -

Beglaubigt


Rechtsanwalt

4 Anlagen

Silbernes Essbesteck: 800 Silber
in Kästen

- 1) 6 Löffel
6 Gabeln
6 Messer
6 Teelöffel
 - 2) Fischbesteck
6 Messer
6 Gabeln
 - 3) 3 Löffel
3 Messer
3 Gabeln
3 Teelöffel
 - 4) 6 Obstmesser
 - 5) 6 ~~Obstmesser~~ Gabeln
unverpackt oder in einfachen Pappkartons:
- 5 Buttermesser
 - 2 Kompostlöffel
 - 2 Serviettenringe
 - 2 Farinschuppen
 - 6 Kuchengabeln
 - 1 Kuchenheber
 - 1 Fisch-u. Auflegebesteck
 - 1 Aufschnittgabel
 - 2 Zierbecher
 - 6 Suppenlöffel G.F. gezeichnet
 - 1 Schönflössel, dito
 - 2 Sonnenlöffel
 - 6 Teelöffel
 - 3 Mokkalöffelchen
 - 2 Eierlöffelchen
 - 1 Zockerdose mit Zange
 - 1 Salznäpfchen mit Löffelchen
 - 1 Bonbonkörbchen
 - 1 " " mit Glaseinsatz Gesamtwert



22 Bücher gebunden	"	DM 2.500.--
Notenbibliothek lt. besonderer Aufstellung	"	
sämtliche Noten gebunden	"	1.500.--
5 gehäkelte Deckchen	"	100.--
13 kleine und grosse Gartendecken	"	150.--
20 Bettlaken, reines russisches Leinen	"	600.--
10 Überlaken, dito	"	400.--
6 Bettbezüge, dito	"	180.--
21 Kissenbezüge	"	210.--
11 kleine Kissenbezüge	"	55.--
42 verschiedene Handtücher, weiss	"	420.--
42 Küchen- und Gläsertücher	"	130.--
2 Frottierbadelaken	"	30.--
12 Frottierhandtücher	"	60.--
3 grosse weisse Tischdecken, Damast	"	600.--
13 kleine weisse Tischdecken, Damast	"	1.000.--
24 Servietten, weiss	"	
32 versch. kleine Servietten	"	220.--
4 gestickte Kissenbezüge, klein	"	190.--
2 Kaffeewärmer	"	1000.--
2 Stenndecken	"	15.--
2 leichte Wolldecken	"	500.--
4 grosse Kopfkissen	"	60.--
2 Oberbetten, Daunen	"	180.--
7 kleine Sofakissen, Handarbeit	"	400.--
	"	350.--

DM 9.950.--

Übertrag: DM 9.950.--

- 8 verschiedene Tedecken
- 7 Zierdecken
- 30 versch. kleine Staub- und Herdtücher
- 12 Untertellertücher
- 11 Leibhemdchen, Makko
- 11 Schlüfer
- 8 alte Küchenschürzen
- 2 Bettäckchen
- 12 Binden
- 1 Leibbinde

DM 48.--

DM 9.998.--

Beglaubigt

Rechtsanwalt

P 150 - BV 414

9. November

4

36 11 91 ABN. 586

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer,

Hamburg 36
Sievkingplatz

(dreifach)

In der Rückerstattungsache

2 BK 793/52 - V/2 5465

der Eheleute
Louis u. Helene Plaut

Deutsches Reich
(OPB Hamburg)

wird zum Schriftsatz der Antragsteller vom 22.9.1954 und der
eingesandten Aufstellung vorgetragen:

Die Antragsteller beziffern den Wert des Inhalts der
4 Kisten im Gewicht von 428 kg auf rund 10.000,— DM. Die in der
Aufstellung eingesetzten Preise sind als erheblich übersetzt
anzusprechen. So wird z.B. für die Silbersachen, die ein Ge-
wicht von 3.200 kg hatten und einen Erlös von 413,— RM erbrach-
ten, ein Wert von 2.500,— DM in Ansatz gebracht. Nach den in
ständiger Rechtsprechung angewandten Bewertungsmaßstäben würde
sich der tatsächliche Wert für diese Gegenstände auf 660,— RM
errechnen. Die Reihe der überhöhten Preise könnte beliebig fort-
gesetzt werden. Auch wenn die Antragsteller in ihrer Aufstellung
Wiederbeschaffungspreise zugrundegelegt haben sollten, ist ihre
Bewertung von 9.998,— DM als weit überhöht zu bezeichnen.

Der Gesamtbruttoerlös hat 1.478,10 RM betragen. Nachdem
vorstehend eine gesonderte Berechnung der Silbersachen erfolgte,
verbleibt für die übrigen Gegenstände ein Bruttoerlös von
1.065,10 RM. Bei Anwendung der hierfür geltenden Bewertungsmaß-
stäbe käme man auf einen Ersatzwert von 2.000,— RM. Eine Er-
satzpflichtfeststellung in Höhe von 3.000,— RM für das den An-
tragstellern entzogene Umzugsgut im Gewicht von 420 kg (4 Ki-
sten) wird als ausreichend angesehen.

Zu dem weitergehenden Anspruch auf Rückerstattung von

- 1 Tropenkoffer
- 20 Kisten und 1 Wellpappkarton

wird bemerkt, dass von den Antragstellern offenbar eine Anwesenheit auf Grund der Allg. Verf. Nr. 10 z. brit. Mil. Reg. Gen. Nr. 22 wegen Rückerstattung bis zum 30.6.1950 beim Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf nicht vorgenommen worden ist. Ob dieser Anspruch in diesem Verfahren behandelt werden soll, möge die Kammer entscheiden.



begl.

Im Auftrag

gen. S i l l e n

Kanzleilang

_V_f_g_.

Handwritten notes and stamps in the top right corner.

- 1) Kanzlei: fertige von dem Schreiben zu 2) eine Reinschrift und drei Abschriften. Zwei Abschriften sind der Reinschrift beizufügen. Eine Abschrift ist für die Akte bestimmt.

Landgericht

Hamburg 36, den 2. März 1955.

Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
Fernsprecher: 351091 App. 457

2. Wiedergutmachungskammer

Stenzeichn: 2. WiK 793/52
V/2. 5455

Stamp: Finanzdirektion Hamburg
EV u. EA
An die
Eing.: 5. MRZ. 1955
Sachgeb.: 414 Ank: 8-MRZ. 1955

Oberfinanzdirektion Hamburg
- P 150 - BV 414-
hier.

Bei allen Eingaben bitte angeben

In Sachen

Flaut u.A. ./.. Deutsches Reich

wird gemäss richterlicher Verfügung die anliegende Abschrift zur Kenntnismahme übersandt.
Soll das bisherige Anerkenntnis von RM 3.000,-- zurückgezogen werden? Wie ergibt sich im Schriftsatz der O F D vom 9.11.1954 der Differenzbetrag von RM 1065,10 rechnerisch? RM 1.478,10 abzgl. RM 660,-- ergeben nicht RM 1.065,10.

Die Geschäftsstelle.

Handwritten signature: z.d.A. Jan. 10. 3. 55
Handwritten signature: [unclear]
Justizinspektor.

1 Anl.

mit 2 beglaubigten Abschriften

Weitere Anlagen:

- 5) ~~414~~ 414 Reg: z.d.A. mit Abschrift des Schreibens zu 2)

Im Auftrag

V f g.

Handwritten notes and stamps in the top right corner.

1) Kanzlei; fertige von dem Schreiben zu 2) eine Reinschrift und drei Abschriften. Zwei Abschriften sind der Reinschrift beizufügen. Eine Abschrift ist für die Akte bestimmt.

Landgericht Abschrift.

Hamburg 36, den 2. März 1955.
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
Fernsprecher: 351091 App. 457

Wiedergutmachungskammer

Herrn

Rechtsanwälte Dr. Ostertag, Dr. Ulmer,
Otto Küster u. Dr. Ganssmüller
Stuttgart-S

Charlottenstr. 15 A.

Zeichen: 2. WiK 793/52

V/Z. 5465

allen Eingaben bitte angeben!

In Sachen

Plaut u.A. ./.. Deutsches Reich

wird gemäss richterlicher Verfügung mitgeteilt :

Auch der Anspruch für 4 Kisten der Ehefrau ist erst am 24. Okt. 1950, also nach dem 30. Juni 1950, angemeldet worden. Soll beantragt werden, das gesamte Verfahren bis zur Neueröffnung von Anmeldefristen zurückzustellen ?

Die Geschäftsstelle.
gez. Gaschütz ,
Justizinspektor.

Ord. WK 1 10000 6. 54 E0708

zur Absendung des Schreibens zu 2)
mit 2 beglaubigten Abschriften

Weitere Anlagen:

5) ~~413~~
414 Reg: z.d.A. mit Abschrift des Schreibens zu 2)

Im Auftrag

Finanzdirektion Hamburg

P 150 - BV 414 -

Hamburg 24. März 1955

44 12 91

Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer (3-fach)
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache

- 2 WIK 793/52 -
V/Z 5465

Flaut u.A.

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird in Erledigung des Schreibens der Kammer vom 2.3.1955 mitgeteilt:

Das Anerkenntnis von RM 3.000,- bezieht sich auf das An - spruchsschreiben des Wiedergutmachungsamtes - Az.: V/Z 5465 - und wird im Hinblick darauf, dass nach der jetzigen Fest - stellung eine rechtzeitige Anmeldung nach dem REG 59 nicht erfolgte, nicht mehr aufrechterhalten.

Der Differenzbetrag von RM 1.065,10 wird berichtigt in RM 1.064,10. Er ergibt sich aus folgender Berechnung:

Bei den Positionen Nr. 90 bis 99 der Versteigerungsabrechnung handelt es sich um versteigerte Silbersachen. Diese Silber - sachen hatten ein Gewicht von insgesamt 3280 gr und erbrachten einen Erlös von RM 414.--.

Der Bruttoerlös hat betragen:	RM 1.478,10
abzgl. des Bruttoerlöses für Silber - sachen	" 414,--
Verbleibt für die übrigen versteiger - ten Gegenstände ein Bruttoerlös von	RM 1.064,10

Nach den Bewertungsmaßstäben der Kammer errechnet sich der Wert der Silbersachen im Gewicht von 3280 gr x -,20 RM auf RM 656,- = rund 660,- RM.

Berechnung:

Bruttoerlös 1.064,10 RM x 2	= RM 2.128,20
zuzügl. Wert der Silbersachen	" 660,--
insgesamt	RM 2.788,20 =

rund RM 3.000,--



beglaubigt

Im Auftrag

Kapp

gez.:

(Sillen)

Handwritten notes on the left margin:
- P. 150 - BV 414 -
- 478,10
- 414,-
- 064,10
- 2.128,20
- 660,-
- 2.788,20

RECHTSANWÄLTE

Dr. OSTERTAG (Notar u. Steuerberater), Dr. ULMER, OTTO KÜSTER u. Dr. GANSSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHLIEßKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTTGART

TELEFON 241241

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA



46
Abschrift

Stuttgart S, den 9.3.1955.
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

Stuttgart S, Postschließfach 451
An das
Landgericht
2. Wiedergutmachungskammer

Oschör/Plaut ./.. DR.

Bitte bei Antwort
Aktensachen bezeichnen!

H a m b u r g - 36
=====
Sievekingplatz

2. WiK 793/52
v/z. 5465

In der Rückerstattungssache
P l a u t u. a. ./.. Deutsches Reich
hat sich die Oberfinanzdirektion laut dem letzten
Absatz ihres Schriftsatzes vom 9.11.1954 der Behand-
lung des Rückerstattungsanspruchs, soweit er sich
auf die Entziehung von 3 Tropenkoffern, 20 Kisten
und 1 Wellpappkarton mit Inhalt bezieht, in dem
laufenden Verfahren nicht widersetzt. Ich unter-
stellte deshalb, dass das Gericht auch über dieses
Umzugsgut, welches der Antragsteller Dr. Plaut zum
Versand aufgegeben hatte, in dem Verfahren mit ent-
scheiden würde. Muss ich die Anfrage vom 4.2.1955
so verstehen, dass von Seiten des Gerichts Bedenken
erhoben werden?

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Dr. Ostertag.

1 Anlage:
Doppel.

An - Oberlinde

Az.: P 150 - BV 414

- Jewish Trust Corporation - Mülheim/Ruhr, Friedrichstr. 62

Reg.-Nr.:

- United Restitution Organization, Hannover,

Az.:

Hamburg
Az.:
29.05.1955

Beglaubigte Abschrift

Finanzdirektion Hamburg

- P 150 - BV 414 -

Hamburg 17. Mai 1955

44 12 91

Büro Wiedergutmachung:

Hamburg 13, Magdalenenstr. 64 a

An das

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer (3-fach)

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache

- 2 WIK 793/52 -

V Z 5465

Plautua.

./.

Deutsches Reich

(OFD Hamburg)

Ist der Antraggegner mit der vom Antragsteller mit Schreiben vom 29.4.1955 beantragten Zurückstellung des gesamten Verfahrens bis zur Neueröffnung von Anmeldefristen einverstanden.-

Im Auftrag

gez. Sillem



Kopp

gez. Schmidt-

-Schmidt-

Beglaubigt

Sillem

Reduzierwall

RECHTSANWÄLTE

Dr. ULMER (öff. Notar), Dr. Dr. BUNDSCHUH, Dr. GANSSMÜLLER
OTTO SCHMIDT und KURT REISSMÖLLER

576

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTT GART

POSTSCHECKKONTO: STUTT GART 20663 · BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTT GART

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA · TELEFON 241241

Abschrift

Stuttgart S, Postschließfach 451

Stuttgart S, den 19.12.1958
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

An das
Landgericht
Wiedergutmachungskammer

USch(Ro)E/Plaut Dr. Louis -RE-

H a m b u r g
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude



Bitte bei Antwort
Ritzenzeichen angeben

2 Wik 793/52
V/Z 5465

In der Rückerstattungssache

Dr. Louis Plaut ./.. Deutsches Reich

Auf die Anfrage des Gerichts vom 9.12. teilen wir mit, daß wir auf Grund des Bundesrückerstattungsgesetzes für beide Ehegatten die Ansprüche rechtzeitig angemeldet haben.

Beim Verwaltungsamt für innere Restitutions-Außenstelle Stadthagen- laufen die Anmeldungen unter Nr. H 21094.

Rechtsanwalt

gez. Schmidt-

-Schmidt-

Beglaubigt

[Signature]
Rechtsanwalt

red tel
A. ES nov
aus eid

RECHTSANWÄLTE

Dr. ULMER (öff. Notar), Dr. Dr. BUNDSCHUH, Dr. GANSSMÜLLER
OTTO SCHMIDT und KURT REISSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZBANK AG STUTTGART

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA · TELEFON 241241



Stuttgart S, Postschließfach 451

Stuttgart S, den 26.8.1959
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

An das

Landgericht
Wiedergutmachungskammer

USchMe/Dr. Louis Plaut

Bitte bei Antwort
Ritzenzeichen angeben.

H a m b u r g
Sievckingsplatz
Ziviljustizgebäude

2 Wik 793/52

V/Z 5465

In der Rückerstattungssache

Dr. Louis Plaut ./.. Deutsches Reich

haben wir die Rückerstattungsansprüche für beide Eheleute bei dem Verwaltungsamt für innere Restitutionen in Stadthagen neu angemeldet. Die Anmeldungen sind uns von dem Verwaltungsamt bestätigt worden, und zwar für Dr. Louis Plaut am 8.9.1958 unter H/21 094, und für Frau Helena Plaut am 9.9.1958 unter H/21 094.

Rechtsanwalt

- Schmidt -

Beglaubigt

Schmidt
Rechtsanwalt

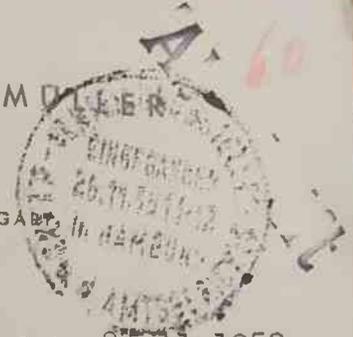
RECHTSANWÄLTE

Dr. ULMER (öff. Notar), Dr. Dr. BUNDSCHUH, Dr. GANSSMÜLLER
OTTO SCHMIDT und KURT REISSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZBANK AG STUTTGART

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA · TELEFON 241241



Stuttgart S, Postschließfach 451

Stuttgart S, den 25.11.1959
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

An das

Landgericht

2. Wiedergutmachungskammer

USch (Ro) Ba / Plaut Louis RE-

Hamburg 36

Sievekingplatz

Bitte bei
Aktensicht

2 Wik 793/52

V/Z 5465

Rückerstattungssache

Dr. Louis Plaut

./.

Deutsches Reich

Auf die Anfrages des Gerichts vom
15.6.1959 und 19.8.1959 teilen wir mit,
dass sowohl für Louis Plaut als auch
für Helene Plaut beim Verwaltungsamt
für Innere Restitutions Außenstelle
Stadthagen für die Genannten Rückerstat-
tungsanträge eingereicht wurden.
Die Anträge erhielten folgende Nummern:

H/21 094 a 1 - Louis Plaut

H/21 094 a - Helene Plaut

Nach einer Mitteilung aus Stadthagen
wurde die Akten der Wiedergutmachungsbe-
hörde in Hamburg zugeleitet. Wir nennen
an, dass die Akten dort inzwischen einge-
troffen sind.

Rechtsanwalt

Beglaubigt
Schmidt

Benützen Sie bitte bei der Adresse nur die Postschließfach-Nummer 451, anstatt der Straße

[Signature]
Rechtsanwalt

Durchschrift!

1
1 WiK 357/63 (Z 5465)

11
xxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx Zippelhaus 5

6.3.1963

xxxxxxxx 36 11 21 ,App.820
31 xx

Herren
Rechtsanwälte
Dres.Ulmer pp.
Stuttgart S
Charlottenstr.15A

Das Gericht hat festgestellt, daß hier das Verfahren 2 WiK 793/52 - jetzt 1 WiK 357/63 - 1) Louis Plaut, 2) Helena Plaut ./.. Deutsches Reich noch nicht abgeschlossen ist. Es handelt sich um eine Altanmeldung nach dem REG für die frühere Britische Zone. Gegenstand des Verfahrens waren lt. Anmeldung vom 24.10.1950 zunächst nur 4 Kisten mit Umzugsgut der Antragstellerin zu 2). Später (vgl. dortigen Schriftsatz vom 6.7.1954) wurde auch Schadensersatz für das in 3 Tropenkoffern, 20 Kisten und 1 Wellpappkarton verpackte Gut des Antragstellers zu 1) begehrt. Bezüglich aller dieser Gegenstände sind offenbar Neuansmeldungen nach dem BRÜG vom 19.7.1957 erfolgt. Wegen der der Antragstellerin zu 2) entzogenen 4 Kisten ist ihr in dem Verfahren 1 WiK 176/63 (früher 2 WiK 252/60) - Z 22 983-2- durch Beschluß der Kammer vom 8.2.1963 Schadensersatz in Höhe von 5697.40 DM zugesprochen worden. Die 3 Tropenkoffer, 20 Kisten und 1 Wellpappkarton des Antragstellers zu 1) sind offenbar Gegenstand des auf Grund der Neuansmeldung eingeleiteten Verfahrens Z 22 984, das nach Berlin verwiesen worden ist. Das Aktenzeichen der Berliner Wiedergutmachungsbehörden ist hier nicht bekannt. Unter diesen Umständen dürfte für eine Fortsetzung des Verfahrens 2 WiK 793/52 - jetzt 1 WiK 357/63 - kein Raum mehr sein. Es wird daher um Mitteilung gebeten, ob in diesem Verfahren der Rückerstattungsanspruch zurückgenommen wird.

Beglaubigt:

Heidkämper

Gerichtsassessor

Justizengestellte

RECHTSANWÄLTE

Notar Dr. ULMER, Dr. GANSSMÜLLER, Fachanwalt für Steuerrecht

O. SCHMIDT, K. REISSMÜLLER und W. FUCHS

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 206 63 · BANKKONTO: COMMERZBANK AG STUTTGART

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA · TELEFON 70 99 41

7 Stuttgart 1, Postfach 451

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1

2 Hamburg 11
Zippelhaus 5

65
Stuttgart S, der 27. Nov. 1963
Tübinger Straße 33
Postfach 451

USch J/ Dr. Louis Plaut
- RE 57 -

Mitte bei Antwort
angegeben

Geschäfts-Nr.: 1 WiK 357/63 (Z 5465)

In der Rückerstattungssache

Plaut ./.. Deutsches Reich

wegen Rückerstattungsansprüchen

erklären wir uns zu dem Schreiben vom 6. 3. 1963 wie folgt:

1. Dr. Louis Plaut

Auf Grund einer Neuanmeldung nach dem Bundesrückerstattungsgesetz ist ein Verfahren wegen Entziehung des Umzugsguts bei den Wiedergutmachungsämtern von Berlin unter dem Aktenzeichen 23 WGA 123/62 anhängig.

2. Helena Plaut

Es trifft zu, daß wegen des Umzugsguts durch Beschluß vom 8. 2. 1963 - 1 WiK 176/63 - der Antragstellerin Schadenersatz für die entzogenen 4 Kisten zugesprochen wurde.

6/6

- 2 -

Könnte nicht das Verfahren 1 WiK 357/63 (Z 5465) ruhen, bis
eine Entscheidung zur Akte 43 WGA 123/62 ergeht?

Rechtsanwalt

Schmidt

Beglaubigt
Schmidt
Rechtsanwalt

Hamburg, 18. Dezember 1963
App. 39
Dr. Schr./Sch.

62

V f g.

20.12.63
20. DEZ. 1963

1.) An das
Landgericht Hamburg (mit 2 begl. Durchschriften)
Wiedergutmachungskammer 1
H a m b u r g 11

In der Rückerstattungssache

1 WiK 357/63
(Z 5465)

1. Dr. Louis Plaut
2. Helene Plaut
(RA. O. Schmidt, Stuttgart)

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

ist der Antragsgegner unter Hinweis auf die richterliche Verfügung vom 6.3.1963 mit dem vorläufigen Ruhen des Verfahrens einverstanden.

2.) ZsA - UA 1 -

Im Auftrag

(Dr. Hildebrandt)
Referent

18/12.63

19. Dez. 1963

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph,
should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

**CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN
ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10**

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 1946.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hamburg (b) Kreis Hamburg (c) Gemeinde Hamburg

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) (b) Christian Name(s)
Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)

(c) Address
Anschrift

(d) Date and Place of Birth (e) Nationality
Geburtsdatum und -ort Staatsangehörigkeit

(f) Employment (g) Identity Card No.
Beruf Ausweis-Nummer

(h) If not dispossessed owner, state title to make claim
Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist

**Geschädigter
Plaut, fr. Halberstadt**

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.
Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

(c) Registration in Grundbuch or other Register
Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register

(d) State whether:—
Angaben über Folgendes:

(i) Confiscation was made without payment?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?

(ii) Sold under duress?
Fand der Verkauf unter Notigung statt?

(iii) If the latter, what payment was made?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?

(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben



II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

RM 1.313.15 **Eingänge von Auktionären und Speditoren an
der Staatspolizeileitstelle**

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

Hamburg

(c) Registration (if any)
Etwas Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

./.

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?

./.

(ii) Sold under duress?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt?

Vermögenseinziehung

(iii) If the latter, what payment was made?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?

./.

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

Oberfinanzpräsident

Deutsches Reich, vertreten durch den Finanzsenator v. Hamburg

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

wie (e)

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

**Bezug: Anzeige der Deutschen Bank Filiale Hamburg
Alterwall 37 Az. 20AF/P H/11719**

NOTE. In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by you to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung:
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Notizen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed
Unterschrift

JEWISH TRUST CORPORATION
FOR GERMANY
HEAD OFFICE
HAMBURG, JUNGFERNSTIEG
ALSTERECK

Date
Datum

27. November 1950

Handwritten note: ... zertige von dem Schrift...
und 3 Abschriften.
Hauptschrift beizufügen.
Die Akte bestimmt.

Handwritten note: ... der
Wiedergutmachungssamt
Hamburg
Hamburgplatz
Hamburg
Hamburg
Hamburg

Handwritten note: ... den mit Bezug
auftragsteller vom
genannt +)
den Antrag
stellung genommen:

Handwritten note: ... Absendung
mit 2 beglau
weitere Anle
... zdh. mit

Handwritten note: ...

att zu R P 150

Anna Plaut geb. Janbortzky

P 150

Plaut, Helene
geb. 4.5.11

Abschrift für die Akte

Finanzdirektion Hamburg

- P 150 - BV 414 -

Hamburg 14. Januar 1954

36 11 91

Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Land-gericht Hamburg (3-fach)
Hamburg 36
Bismarckplatz

Betr.: Rückerstattungssache der Jewish Trust Corporation for
Germany anstelle von Plaut, früher Halberstadt
Bezug: Dort. Schreiben vom 4.1.1954 - Az.: V/2 917e

Zu dem Antrag gemäss Bezugschreiben wird wie folgt Stellung ge-
nommen:

Die Eheleute Louis und Helene Plaut, Sao Paulo, haben
bereits selbst die Rückerstattung des entzogenen Unzugsguts be-
antragt. Das Verfahren ist unter dem Aktenzeichen V/3 5465 beim
Wiedergutmachungsamt Hamburg anhängig.

Die Aktivlegitimation der JTC ist nicht gegeben.

Es wird deshalb um Zurückweisung des Antrages gebeten.

In Auftrag

gez.:

(Sillen)

l.: " "
l.: " "

att zu R P 150

P 150

Anna Plaut geb. Garbaryky

Plaut, Helene
geb. 4.5.11

Abschrift

1. Februar 1954
5

Jewish Trust Corporation for Germany

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht in

H a m b u r g

1. Februar 1954

Hb/MS - Reg.-Nr. 929

In der Rückerstattungssache

Jewish Trust Corporation
for Germany Ltd. London ./. Deutsches Reich
(Verf. Plaut, fr. Halberstadt)

- V/Z 9170 -

nehmen wir unseren Antrag vom 27.11.1950 zurück, da unter dem
AktENZEIGEN V/Z 5465 eine fristgerechte Individualanmeldung
vorliegt.
Der Eintritt in das Verfahren gem. Art. 48 (4) RBG bleibt vor-
behalten.

2 Durchschriften

gez. A. Landsberg
Regional Manager

l.: " "
l.: " "

Anmeldung

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -)

vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

- a) Familienname **HAUT geb. Garbatsky**
(bei Frauen auch Geburtsname)
- b) Vorname **Helena**
- c) jetzt wohnhaft **Sao Paulo (Brasilien)**
- d) Geburtsdatum und Ort **4.5.1911 Wilna (~~Polen~~)**
- e) Staatsangehörigkeit **brasilianisch**
- f) Beruf **Klavierlehrerin**
- g) Wohnort (ständiger Aufenthalt) **Halberstadt - Sao Paulo**
im Zeitpunkt der Entziehung
- h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik
Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933
bis 8. Mai 1945 **Juli 1938 - Mai 1939 Halberstadt**
- i) Wohnsitz im Jahre 1948 **Sao Paulo (Brasilien)**
- k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsaufbahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungs-
lands Böhmen und Mähren.

Rechtsanwälte

Dr. Ulmer (öff. Notar)
Dr. Dr. Bendaich - Dr. Gaudmüller
Otto Schmidt - Kurt Reißmüller
Stuttgart-S - Charlottenstraße 15A

1) Verfahrensbevollmächtigter:

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten

(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

a) Familienname

(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname

c) zuletzt wohnhaft

d) Geburtsdatum und Ort

e) Sterbedatum und Ort

f) Staatsangehörigkeit

g) Beruf

h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller

i) Miterben (Name und Anschrift)

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

m) Wohnsitz im Jahre 1948

B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)

b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse

c) letzter Saldo?

d) Ist Kontoauszug vorhanden?

2. Wertpapiere

a) Angabe der Wertpapiere

b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen

II) Zwangsablieferung

III) wenn II), welche Zahlung

IV) an welcher Stelle abgeliefert

wofür ist die Ablieferung erfolgt

V) bei Reichsschatzanweisungen:

zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

d) Ist Depotauszug vorhanden

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände: 1 goldene Brosche RM 210.00, 1 Arakette, Gold RM 168.--
1 Goldring mit Smaragd RM 1 050.--, 1 Goldring mit Onyx
und Perle RM 420.00, 1 Brillantring, etwas unter 3/4 Karat
RM 340.00, 1 Brosche mit goldener Münze RM 105.00.

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:

Stadt/Adresse angeben

Halberstadt

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsablieferung?

ja

Ist Ablieferungsquittung vorhanden?

nein

III) wenn II), welche Zahlung?

keine

Mitbraten im Gebirg

in dem Zeitpunkt

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

b) Ablieferung an

5. Hausrat

a) Bezeichnung der Gegenstände

b) Ortsangabe

6. Litter

a) Inhalt des Litter

siehe anliegende Liste

b) Name und Anschrift des Speditors oder Lagerhalters

ATEGE, Allgem. Transportgesellschaft m.b.
H., Berlin NW., Quitzowstrasse

Vermögensgegenstände

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRÜG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung

1939

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Freihafen, Hamburg

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder des Auslandes (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

3. Durch welche der in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle, und des Aktenzeichens

Landgericht Hamburg: Rückerstattungsache Plaut / Deutsches Reich
AZ: 2 WIK 793 / 52 - V/2 5465

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

Vorhandene Unterlagen – Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. – sind beizubringen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Beglaubigt

J. Schmidt
Rechtsanwalt

Unterschrift: *Helena Plaut*

Datum: 3. November 1997

Ort: Sao Paulo (Brasilien)

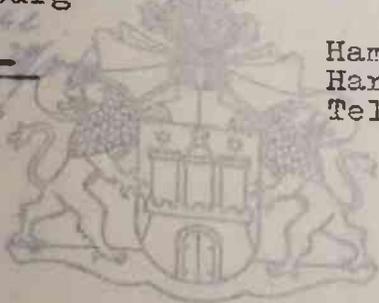
Handwritten notes on orange paper:
Helena Plaut
Landgericht Hamburg
Rückerstattungsache
Plaut / Deutsches Reich
AZ: 2 WIK 793 / 52 - V/2 5465
Landgericht Hamburg
Rückerstattungsache
Plaut / Deutsches Reich
AZ: 2 WIK 793 / 52 - V/2 5465
Landgericht Hamburg
Rückerstattungsache
Plaut / Deutsches Reich
AZ: 2 WIK 793 / 52 - V/2 5465

Oberfinanzdirektion Hamburg

Durchschrift

- P 150 - UA 3 - BV 45 -

Hamburg 13, den 13. Jan. 1960
Harvestehuder Weg 14
Tel.: 441291 App. 36



Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

Hamburg, den 18. November 1959

H a m b u r g 36

(mit zwei begl. Durchschriften)

Sievekingplatz

Beschluß

In der Rückerstattungssache

Helena Plaut - Z 22 983 -1-

Helena Plaut

./.

Deutsches Reich

(RAe. Dr. Ulmer pp.)

(OFD Hamburg)

erklärt die Antragstellerin, dass sie die beanspruchten Gold- u. Schmucksachen in Halbestadt abgeliefert hat. Die Entziehung ist demnach ausserhalb Hamburgs erfolgt.

Es wird beantragt,

den Rückerstattungsantrag zurückzuweisen.

In Auftrag

gez.

(Polack)

Regierungsrat

auf Antrag der Antragstellerin wird die Akte an das Verwaltungsamt für innere Restitutions in Stadthagen, Oberstraße 29, gerichtet mit der Bitte, das Verfahren wegen

Gold, Silber u. Schmuck

über den Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen in Berlin an die zuständigen Wiedergutmachungsstellen von Berlin zu leiten.

Dr. Meyer-Stapelhoff

1/45
 1) Auftrag nach Berlin
 2) Auf Vorlage der...
 3) Klein...
 4) Katal...
 5/2/17-173-
 37.



Oberfinanzdirektion Hamburg
 Ak.
 Eing. 22. NOV. 1960
 Bes. 45/3

25.11.60
 Uch

Wiedergutmachungsamt beim
 Landgericht Hamburg

Hamburg, den 18. November 1960
 80.

5 22 987 -1-

Beschluss

In der Rückerstattungsache

Helena P l a u t geborene Gurbatzky,
 Sao Paulo (Brasilien),
 Antragstellerin,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Ulmer, Dr. Dr. Bundes-
 schuh, Dr. Ganssmüller, Otto Schmidt u.
 Kurt Reissmüller, Stuttgart S., Char-
 lottenstr. 15 A.,

g e g e n

das Deutsche Reich,
 gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen,
 Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
 Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,
 Aktenzeichen: - P 150 - UA 3 - BV 45 -

Antragsgegner,

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
 Hamburg durch Landgerichtsrat Dr. Meyer-Stapelfeld:

Auf Antrag der Antragstellerin wird die Akte
 an das Verwaltungsamt für innere Restitutionsen
 in Stedthagen, Oberstraße 29, gesandt mit der
 Bitte, das Verfahren wegen

Gold, Silber u. Schmuck

über den Haupttreuhänder für Rückerstattungs-
 vermögen in Berlin an die zuständigen Wieder-
 gutmachungsämter von Berlin zu leiten.

Dr. Meyer-Stapelfeld
 Landgerichtsrat

Für die richtige Ausfertigung:
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.



Vorblatt zu R P. 150

A. Geschädigte (Z):
(lt. Beschluss)

Melina Plonit geb. Jarbatsky

B. Berechtigter :
(lt. Beschluss)

C. Antragsgegner : D.R.

D. Erhobene Rückerstattungsansprüche: (Zutreffendes unterstreichen)

Grundstück(e) - Nutzungen

Bankguthaben

Hypotheken - Zinsen - Forderungen

Wertpapiere

Möbiliar und Hausrat

Bekleidung, Wäsche

Kunstgegenstände

Bücher

Gold, Silber, Schmuck

Judenvermögensabgabe

Reichsfluchtsteuer

Transfer

Abgaben an RVdJ

Andere Abgaben

Sonstige Ansprüche

Mangelsent

E. Antrag

zurückgenommen (Bl.: _____) rechtskräftig zurückgewiesen (Bl.: _____)

F. Rechtskräftige Feststellungs- od. Leistungsbeschlüsse:

Pfändungen:

Abtretungen an

Land gem. §§ 60

Zessionen:

bzw. 130 des BEG

	19	Bl.:	Blatt	Blatt
WgA vom	19	Bl.:	Blatt	Blatt
WgK vom <i>1.2.</i>	1963	Bl.:	<i>45</i>	"
OLG vom	19	Bl.:	"	"
ORG vom	19	Bl.:	"	"

G. Vergleiche vom

Aufstellung von Umzugsgut
Helena Haut

	RM
1) 13 kleinere u. grosse Decken mit Servietten	150.--
2) 1 Notenbibliothek, die man wohl komplett nennen könnte	1 500.--
3) 21 Bettlaken, gehäkelte- und Spitzen-einsätze	500.--
4) 10 Überlaken " "	400.--
5) 6 Bettbezüge " "	180.--
6) 21 Kissenbezüge " "	210.--
7) 11 kleine Kissenbezüge	55.--
8) 42 weisse Handtücher, reines Leinen	420.--
9) 42 Küchentücher	± 130.--
10) 2 Badelaken, gross	30.--
11) 3 grosse weisse Tischdecken, 12 Personen, Leinen	600.--
12) 12 Frottiertücher, gross	60.--
13) 13 kleinere, weisse Decken, Leinen, Stickerei	1 000.--
14) 24 Servietten "	220.--
15) 32 kleinere Servietten "	190.--
16) 4 Kissenbezüge, klein, handgestickt	100.--
17) 2 Kaffeewärmer	15.--
18) 2 Steppdecken, Daunen	500.--
19) 2 Wolldecken	60.--
20) 4 besonders grosse Kopfkissen, Daunen	180.--
21) 2 Oberbetten, Daunen	400.--
22) 1 Bettjäckchen, Seide gefüttert	20.--
23) 22 Bücher, gebunden	300.--
24) 8 verschiedene Teedecken	160.--
25) 7 Zierdeckchen	35.--
26) 11 Leibhemdchen, Makko	50.--
27) 1 Nähmaschine	300.--
28) Silbernes Essbesteck, 800 Silber in Kästen:	
je 9 Suppenlöffel, Messer, Gabeln, Teelöffel	
je 6 Obstmesser und -Gabeln	
je 6 Fischmesser und -Gabeln	
in einfachen Kartons:	
5 Buttermesser	
2 grosse Kompottlöffel	
2 Serviettenringe	
2 Farinschuppen	
6 Kuchengabeln	
1 Kuchenheber	
1 Fisch-Auflegbesteck	
1 Aufschnittgabel	
2 Zierbecher	
6 Suppenlöffel, G.G. gezeichnet	
1 Schöpflöffel, dto.	
2 Suppenlöffel	
6 Teelöffel	
3 Mokkalöffelchen	

Aufstellung von
Umzugsgut, Helena Flaut

RM 7 865.--

- 2 Eierlöffelchen
- 1 Zuckerdose mit Löffelchen
- 1 Bonbonkörbchen
- 1 Bonbonkörbchen mit Glaseinsatz
- 1 Salznäpfchen mit Löffelchen

Gesamtwert 2 500.--

- 29) 7 Sofakissen, Handarbeit (Federkissen) 350.--
- 30) 5 gehäkelte Decken 100.--
- 31) 30 versch. kleine Staub- und Herdtücher
- 11 Schlüpfen
- 12 Binden
- 1 Leibbinde 50.--

RM 10 865.--

Beglaubigt

M. Müller

Rechtswall

10. Jan.

60

- P 150 - UA 4 - BV 45 -

36

Vfg.

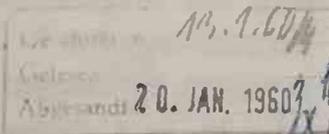
Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

Sch/Ko.

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz (mit zwei begl. Durchschriften)



In der Rückerstattungssache

- Z 22 983 -2-

Helena Plaut
(Rae. Dr. Ulmer pp.)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

ergibt sich aus den Unterlagen des Antragsgegners, dass im Juli 1941 von dem Gerichtsvollzieher Gerlach Umzugsgut auf den Namen Dr. Louis Plaut mit einem Bruttoerlös von RM 1.478,10 versteigert worden ist. Der Antragsgegner vermag jedoch nicht festzustellen, ob dieses versteigerte Gut identisch ist mit den Vermögensgegenständen, die die Antragstellerin in ihrer Aufstellung vom 24.7.1958 angegeben hat. Insofern bedarf es noch der weiteren Aufklärung des Sachverhaltes.

In diesem Zusammenhang weist der Antragsgegner noch auf folgendes hin:

Von den Eheleuten Louis und Helene Plaut, Sao Paulo, wurden bereits im Jahre 1951 rückerstattungsrechtliche Ansprüche wegen der Entziehung von Umzugsgut durch das Deutsche Reich geltend gemacht. Das eingeleitete Verfahren, das zuletzt bei der 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg unter dem Az.: 2 WiK 793/52 - V Z 5465 - anhängig war, wurde im Jahre 1955 bis zur Neueröffnung der Anmeldefristen zurückgestellt und ruht heute noch. In diesem Verfahren sind von den Antragstellern Gegenstände beansprucht worden, die zum grossen Teil in der oben angeführten Aufstellung vom 24.7.1958 nicht enthalten sind. Das gilt insbesondere für eine Umzugsgutliste, die Dr. Plaut am 17.4.1939 aufgestellt hatte.

Bevor

Bevor daher der Antragsgegner endgültig Stellung nehmen kann, möge die Antragstellerin sich darüber erklären, ob ihre Aufstellung vom 24.7.1958 eine Ergänzung zu den in dem ruhenden Verfahren geltend gemachten Ansprüchen darstellt oder ob es sich um eigene, in dem ruhenden Verfahren bisher nicht geltend gemachte Ansprüche handelt.

2. V. d. A.

Im Auftrag
[Handwritten mark]
(Polack)
Regierungsrat

RECHTSANWÄLTE

Dr. ULMER (öff. Notar), Dr. Dr. BUNDSCHUH, Dr. GANSSMÜLLER
OTTO SCHMIDT und KURT REISSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZBANK AG STUTTGART

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA · TELEFON 241241



Stuttgart S, Postschließfach 451

Stuttgart S, den 2. Mai 1960
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

USch(Ro)Mü/Plaut H.-Rd-

Hamburg 36
Sievekingplatz 1

Bitte bei Antwort
Aktenzeichen angeben!

In der Rückerstattungssache

- Z 22 983 - 2 -

Helene Plaut

gegen

Deutsches Reich

tragen wir auf den Schriftsatz der Gegen-
seite vom 20.1.1960 folgendes vor:

Die Liste, die Herr Dr. Plaut am 17.4.1939
aufgestellt hatte, umfasst nicht die
Gegenstände, die im Freihafen Hamburg
lagerten. Bei diesen Gegenständen han-
delte es sich um die Aussteuer der An-
tragstellerin, die aus Memel (damals noch
nicht zum Deutschen Reich gehörig) nach
dem Freihafen Hamburg gesandt worden war.
Da die Devisenstelle über dieses Gut kein
Verfügungsrecht besaß, war Herr Dr. Plaut
nicht verpflichtet, es in seiner Liste vom
17.4.1939 aufzunehmen, die alle Gegenstände
enthält, die er aus Magdeburg mitnahm.

So erklärt es sich, daß die Liste vom 17.4.1959, die im Freihafen Hamburg gelagerten Gegenstände nicht enthält.

Die gleichen in der Liste vom 24.7.1958 aufgestellten Gegenstände sind auch in der Liste des Gerichtsvollziehers Gerlach enthalten. Es fehlen darin nur folgende Gegenstände, die ebenfalls zum Umzugsgut gehörten, das im Freihafen Hamburg gelagert war:

Ziff. 2)	Notenbibliothek	1.500.-- RM
Ziff. 17)	zwei Kaffeeschmor	15.-- RM
Ziff. 22)	ein Bettjäckchen	20.-- RM
Ziff. 23)	zweiundzwanzig Bücher	300.-- RM
Ziff. 30)	fünf gehäkelte Deckchen	100.-- RM
insgesamt		<hr/> 1.935.-- RM

Der Rückerstattungsanspruch hinsichtlich der im Freihafen von Hamburg eingelagerten Gegenstände der Antragstellerin ist auf Grund der vorliegenden Unterlagen entscheidungsreif.

Rechtsanwalt

Hamburg
150 - UA 4 - BV 45/451 -

Hamburg 13, den 30. Juni 1960
Dk/Nö

10

V f g .

Geschrieben	4268 Me
Gelesen	Me
Abgewandt	5. JULI 1960 3x

1) An das
WGA beim LG Hamburg (mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- Z 22 983 - 2 -

Helena Plaut geb. Garbatzky ./.
(RAe. Dres. Ulmer pp.)

DR

(OFD Hamburg)

bleibt der Pfand wegen
~~wird der Zweifel der Identität zwischen dem am 7./8. Juli 1941 vom Gerichtsvollzieher Gerlach versteigerten Unzugsgut und dem Unzugsgut der Antragstellerin nicht mehr erhoben.~~
mit dem in diesem Verfahren beanspruchten Gegenstand keine Relation mehr.
Ob jedoch auch die
 Hinsichtlich der Entziehung der in der Aufstellung vom 24.7.1958 unter Position 2, 17, 22, 25 und 30 genannter Gegenstände ~~besitzt die Bundesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Hamburg keine Unterlagen.~~
besitzt die Bundesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Hamburg keine Unterlagen.
 insoweit wird dem Rückerstattungsantrag weiterhin widersprochen.

Unter Berücksichtigung des von der Antragstellerin genannten Entziehungswertes von RM 10.865,-- und des dem Antragsgegner bekannten Versteigerungserlöses in Höhe von RM 1.478,10 scheint eine gütliche Einigung aussichtslos. Es wird deshalb beantragt,

das Verfahren an die Kammer zu verweisen.

Die Pfand bittet die Saure insbz. auch gegen die z. zsm. beladenen Schadenshöhe an die Kammer zu verweisen.

2)

zda. - UA 4 -

Im Auftrag

Uhr
(Schminke)
Finanzassessor

28.6.60

Landgericht
Wiedergutmachungskammer 2

Hamburg, den 15. November 1960
Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude
Fernsprecher: Postnetz 351091
Behörden- und Anwaltskammer
Einschreibungsnummer: 17. NOV 1960

Geschäfts-Nr.: 2 Wik 252/60-Z 22 983 -2-
Bitte bei allen Schreiben angeben.

An die
Oberfinanzdirektion, Hamburg 13, Magdalenenstraße 64a,
~~United Restitution Organization, Hannover,~~

43
17. NOV 1960

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 7. Juli 1960
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude,
(Altbau) III. Stock, Zimmer ~~XII~~ 419a
Fernsprecher 351091/432

Geschäftsnummer: 2 22 983 -2-
(Bitte bei allen Antworten und Eingaben angeben)

Beschluß

Oberfinanzdirektion Hamburg
IV 4
As: 11. JULI 1960
Angeh.: 43

In der Rückerstattungssache
Helena P l a u t geborene Garbatzky,
Sao Paulo (Brasilien),
Antragsteller, in,

Bevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. Ulmer, Dr. Dr. Bundschuh, Dr. Ganssmüller
Zustellungsbevollmächtigter: Otto Schmidt u. Kurt Reissmüller, Stuttgart S, Char-
lottenstr. 15 A.,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion, Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,

Aktenzeichen: - P 150 - UA 4 - BV 45/451 - Antragsgegner,

O. A. G. 12/7.

Antragstellerin schreiben.

Rechtsanwalt

-Schmidt-

Beglaubigt
Rechtsanwalt

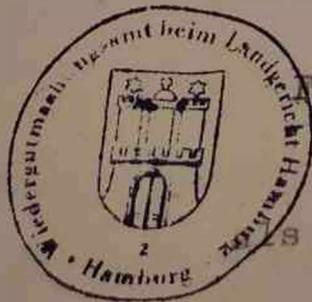
ist eine gütliche Einigung — über

U m z u g s g u t

nicht zustande gekommen.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache an die
Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

Fürstenau
Landgerichtsrat



Für die richtige Anfertigung:

[Handwritten Signature]
Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

2 Wik 252/60
Z 22 983 -2-

174
- 9. JAN. 1961
45

B e s c h l u ß :

.....

In der Rickerstattungsache

Helena Plaut geb. Garbatzky,

Antragstellerin,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte

Dres. Ulmer, Bundschuh Ganssmüller, Schmidt und Reissmüller
Stuttgart -S, Charlottenstr. 15 A Aktz:USch(Ro)Mi/Platz H.-RE-,
g e g e n

D e u t s c h e s R e i c h

- Oberfinanzdirektion -

- P 150- UA 4-BV 45/451-,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2,
durch folgende Richter

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Landgerichtsrat Schenk,
- 3.) Landgerichtsrat Niemeyer

am 5. Januar 1961

beschlossen:

I. Es soll Beweis darüber erhoben werden, welchen Wiederbeschaffungswert die in der Versteigerungsliste des Gerichtsvollziehers Gerlach vom 7. und 8. Juli 1941 - 56 DR 54/41 - (43 DR 93/41), die sich in der Akte 2 Wik 793/52 am Schluß in der Beiakte befindet (Leitstreifen), unter der lfd. Nr.1 bis 89 und 100 (also nicht die Silber-
sachen)

sachen) aufgeführten Gegenstände am 1. April 1956 unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung gehabt haben würden

durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

II. Zum Sachverständigen wird

der Obergerichtsvollzieher

Heinrich B o b s i e n,

Hamburg 36, Drehbahn 36,

ernannt, dem die Hauptakte mit der Beiakte 2 Wlk 793/52 zu übersenden ist.

III. Der Sachverständige wird gebeten, bei der Abfassung seines Gutachtens den Leitsatz zur Entscheidung des ORG vom 16.12.1959 - Az. ORG/II/705 zu berücksichtigen, der wie folgt lautet:

Der Wiederbeschaffungswert ist der am 1.4.56 geltende Preis eines neuen Gegenstandes, der dem entzogenen Gegenstand gleich oder gleichartig ist, wenn dieser zur Zeit der Entziehung neu war oder, wenn er nicht mehr neuwertig war, der Preis eines gleichen Gegenstandes auf dem regulären Gebrauchsgütermarkt, daß ein offener Markt mit einer allgemeingültigen und beständigen Preisskala besteht und dem Berechtigten die Ersatzbeschaffung auf einem solchen Markte zumutbar ist. Waren die entzogenen Gegenstände aber Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit individuellem Charakter, so würden die

Preise des Gebrauchtwarenmarktes nicht zu einer angemessenen Entschädigung des Berechtigten führen.

Dr. Roscher

Schenck

Neimeyer



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Ausgegeben

[Handwritten signature]

Heinrich Bobsien
Obergerichtsvollzieher
Hamburg 36. Drehbahn 36
Versteigerungshaus.

Hamburg, den 24. Januar 1961.

An das
Landgericht Hamburg.
Wiedergutmachungskammer 2.
H a m b u r g .

In der Rückerstattungssache

Helena P l a u t
gegen

Deutsches Reich

2 WiK. 252/60 Z 22 983-2-

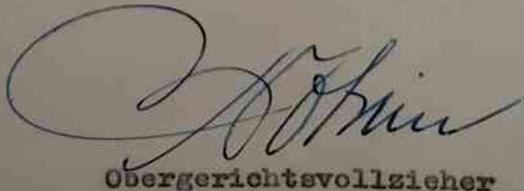
Zum Beschluß der Wiedergutmachungskammer vom 5.1.61. er-
statte ich folgendes Gutachten:
Nach dem Akteninhalt und dem Inhalt der Beilagen 2 WiK 793/52 sind
die zu schätzenden Gegenstände am 7. und 8. Juli 41 durch den Gerichts-
vollzieher Gerlach im Versteigerungshaus des Amtsgerichts Hamburg
versteigert worden. Der erzielte Bruttoversteigerungserlös einschl.
Silbersachen betrug RM. 1 478.10. Die von der Antragstellerin geforder-
te Erstattungssumme beträgt DM 9 998.--.
Dieser Betrag ist m.E. nach weitaus zu hoch. Nach dem Versteigerungs-
protokoll, das vorliegt, dürfte es sich zum großen Teil um Gebraucht-
waren gehandelt haben, die selbst bei bester Pflege nur noch einen
Teil des Preises besaßen, der einmal bei der Anschaffung dafür gezahlt
worden ist.
Eine Schätzung seit Jahren nicht mehr vorhandener Gegenstände, die
der Sachverständige nie gesehen hat, ist beinahe unmöglich und muß
leider immer eine Konstruktion bleiben bei der der Sachverständige
versucht auf Grund jahrelanger Erfahrungen über die Preise des Waren-
marktes zu einer gerechten Wertfindung zu kommen.
Den Wiederbeschaffungswert der in der Versteigerungsliste des Gerichts-
vollziehers Gerlach von 7. und 8.7.41 56 DR. 54/41 (43 DR 93/41) un-
ter lfd.Nr. 1-89 und 100 (also ohne Silbersachen) aufgeführten
Gegenstände am 1.4.56 unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeit-
punkt der Entziehung und des Leitsatzes zur Entscheidung des ORG.
von 16.12.59 setze ich auf

DM. 3 134.--

fest.

Die von mir geschätzten Einzelwerte habe ich mit Rotstift in das Ver-
steigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Gerlach, mit Ausnahme
der Silbersachen eingefügt und dabei versucht, wirklich alle Belan-
ge größtmöglichst zu berücksichtigen.

Ich glaube aber nicht, daß die zu schätzenden Gegenstände am 1.4.56
einen höheren Wiederbeschaffungswert als den meiner Schätzung gehabt
haben dürften.



Obergerichtsvollzieher

OFD Hamburg

P 150 - UA 4 - BV 45/451 -

Hamburg 13, den 7. Febr. 1961
Di/Ko.

Geschrieben	9.2.61
Gelesen	<i>[Signature]</i>
Abgesandt	10. FEB. 1961

[Handwritten mark]
3x

Vfg.

- 1) An das
LG- 2. WiK (mit 2 begl. D.)

In der RE-Sache
- 2 WiK 252/60 -
 Z 22 983 -2-

Helena Plaut geb. ./.
 Garbatzky
 (RAe.Dres. Ulmer pp.)

DR
 (OFD Hamburg)

werden Einwendungen gegen das Gutachten des Sachverständigen
 Bobsien vom 24.1.1961 nicht erhoben.

- 2) Z.d.A.

I.A.
[Signature]
 (Schminke)
 Fin.Ass.

[Handwritten mark]

Vermerk:

Von der Prüfung der Einzelwerte an Hand der Gerichtsakte
 habe ich abgesehen, da der Betrag von 3.184,-- DM für die
 Positionen 1-89 und 100 angemessen und vertretbar erscheint.
 Das 2 1/2fache der Erlöse (ohne Silbersachen) beträgt DM 2.660,25

7. FEB. 1961

[Handwritten mark]

RECHTSANWÄLTE

Dr. ULMER (öff. Notar), Dr. Dr. BUNDSCHUH, Dr. GANSSMÜLLER
OTTO SCHMIDT und KURT REISSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTT GART

POSTSCHECKKONTO: STUTT GART 20663 · BANKKONTO: COMMERZBANK AG STUTT GART

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA · TELEFON 24 1241



Stuttgart S, Postschließfach 451

Stuttgart S, den 6.2.1961
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

USch(Ro)Mü/Plaut p. -RE-

Bitte bei Antwort
Aktenzeichen angeben!

H a m b u r g 36
Sievekingplatz 1

Gesch.-Nr. 2 Wik 252/60-Z 22 983-2-

Rückerstattungssache
Eelena P l a u t
gegen
Deutsches Reich

Das auf Grund Beweisbeschuß vom 5.1.1961
eingeholte Gutachten des Herrn Bobsien ging
am 1.2.1961 bei uns ein. Wir veranlassen
unsere Mandantin, sich alsbald zu äußern.

Davon ganz unabhängig aber legen wir jetzt
die mehrfach vom Gericht gewünschte eides-
stattliche Versicherung der Antragstellerin
über ihr Umzugsgut datiert vom 9.1.1961 samt
den darin erwähnten Schreiben der Transport-
gesellschaft Gondrand & Mangili und der Foto-
kopie der Aufstellung des in 4 Kisten ver-
packten Umzugsguts. Wir

b e a n t r a g e n ,

den Beweisbeschuß vom 5.1.61 im Hinblick
auf die vorgelegte eidesstattliche Erklä-
rung der Antragstellerin zu ergänzen und den

Obergerichtsvollzieher Bobsien mit einem ergänzenden Gutachten zu beauftragen. Dabei sei darauf hingewiesen, daß in der Versteigerungsabrechnung, in der auch die Unkosten für den Packer erwähnt wurden, das Gewicht des Umzugsgutes mit 428 kg angegeben wurde. Nach diesem Gewicht müssen auch die Noten und Bücher der Antragstellerin im Umzugsgut mit enthalten gewesen sein.

Rechtsanwalt

-Schmidt-

Beglaubigt
M. Schmidt
Rechtsanwalt

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

=====

Mit Bezug auf meine beim Landgericht Hamburg anhängigen Rückerstattungsansprüche wegen meines Umzugsgutes versichere ich hiermit an Eides Statt das folgende:

Aus dem Memelgebiet kommend, wo ich mit meiner Familie in der Stadt Memel wohnte, habe ich im August 1938 meinen jetzigen Mann, Herrn Dr. Louis Plaut, in Zerbst geheiratet. Zu jener Zeit haben mein Mann und ich bereits alles getan, um aus Deutschland auszuwandern, und es war uns klar, dass diese Auswanderung in kurzer Zeit vor sich gehen musste wie wir dann auch im Mai 1939 ausgewandert sind.

Meine gesamte Aussteuer einschließlich meines sonstigen Besitzes wie Bücher und Noten, Wäsche und Gebrauchsgegenstände, wurde bei meiner Heirat nicht nach Deutschland gesandt, weil ja schon damals die Herausbringung selbst von persönlichem Besitz von den Nazis mehr als schwer gemacht und ausserdem mit hohen Abgaben belegt wurde. Es war daher von vornherein der Pflanz gefasst, dass dieses Umzugsgut direkt von Memel an meinen neuen Aufenthaltsort gehen sollte, um meine Verbringung nach Deutschland zu vermeiden. Es erschien indessen ratsam, dass alles in den Freihafen Hamburg gebracht werden würde, wo es nach erhaltenen Auskünften nicht den Bestimmungen unterlag, die für Umzugsgut aus Deutschland gültig waren. Dies sollte den Vorteil haben, dass bei Verschiffung aus Hamburg mein Umzugsgut aus dem Freihafen ohne Schwierigkeiten und vor allem ohne Verzögerungen dem Umzugsgut meines Mannes aus Deutschland, bei dem sich natürlich auch Sachen von mir befanden, hätte hinzugefügt werden können.

Mein Bruder, Arkadi Garbatzki, hat noch im Lauf des Jahres 1938 für mich vier grosse Kisten gepackt und in den Freihafen Hamburg gesandt wie aus den anliegenden Abschriften der Schreiben der Allgemeinen Transport-Gesellschaft vom 23.1.1939 und 5.4.1939 hervorgeht. Ich bemerke dazu, dass beide Abschriften sich wohl schon bei den Akten befinden.

Die ebenfalls in Abschrift anliegenden 3 Seiten umfassen das Umzugsgut, das mir gehörte, und das ausser den als gebracht bezeichneten

24

Gegenständen durchweg neue enthielt, die zum grössten Teile meine Aussteuer darstellten, zum anderen Teil Geschenke, die ich in Memel von Verwandten und Freunden anlässlich meiner Verheiratung erhielt. Die Liste entspricht genau der Aufstellung, die mir damals mein Bruder gesandt hat. Ich versichere ausdrücklich, dass alle diese Gegenstände mir gehörten und auch von meinem Bruder versandt worden sind. Dieser ist bei der Besetzung Litauens durch die Deutschen, nach Berichten, die ich erhielt, von den Deutschen ermordet worden.

Wenn in der Liste des Gerichtsvollziehers nicht alle Gegenstände erscheinen, insbesondere nicht meine recht grosse Notenbibliothek und keinerlei Bücher, so ist das nicht meine Schuld. Ich bezweifle ausserdem, dass die vollkommen neue Nähmaschine zerbrochen war, und ich halte die entsprechende Angabe für einen Nazitrick genau wie die Angabe eines niedrigen Gewichts der Silbersachen. (Blatt 2) Die Silbersachen waren neu und 1938 für meine Aussteuer gekauft und hatten ein durchaus normales Gewicht. Sie stammten nicht aus dem Anfang dieses Jahrhunderts als man, wie ich von einem deutschen Sachverständigen unterrichtet wurde, besonders leichte Silbersachen herstellte.

Ich versichere weiter ausdrücklich, dass meine ~~g~~ ganze Wäscheaussteuer aus feinstem Leinen war, und dass z.B. die Daunendecken mit Daunen gefüllt waren, die bei uns im Haushalt gesammelt wurden.

Meine grosse, für meinen Beruf als Klavierlehrerin so wichtige Notensammlung war durchweg gut gebunden. Sao Paulo 9.1.61
Die Folgen der Angabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

gez. Helena Plaut
geb. Garbatzki

ALLGEMEINE TRANSPORTGESELLSCHAFT
Vorm. Gondrand & Mangili m.B.H.
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Berlin NW 21, 23.1.1939

Fachabteilung für
Möbeltransport u.
Kunstgegenstände

Herrn
Dr. P l a u t ,
Halberstadt
Plantage 6

Nr. 92789145 Kn/Sz

Betreffend: Ihre Sendungen.

Zu Ihrem Schreiben vom 17. ds. Mts. teilen wir Ihnen mit, dass wir erst von Hamburg die Eingangsmeldung der Sendung haben müssen, bevor wir Ihnen auf Ihren Brief vom 6. ds. Mts. Antwort geben können. Wir bitten Sie also, in Zukunft die Korrespondenz abzuwarten und nicht unnötige Mahnungen an uns loszulassen.

Im übrigen haben wir soeben von Hamburg die Nachricht erhalten, dass die 4 Kisten L.P. 1-4- eingetroffen sind und in Hamburg-Freihafen eingelagert wurden. Die vorliegende Versicherungspolice schliesst jedoch nur eine Lagerversicherung von 20 Wagen ein. Da diese inzwischen abgelaufen sind, bitten wir um Nachricht, ob wir eine Lagerversicherung decken sollen.

Die Kosten dieser Sendung werden wir Ihnen noch aufgeben.

Hochachtungsvoll!
gez. 2 Unterschriften

In Kästen:

- 1) 6 Löffel
- 6 Gabel
- 6 Messer
- 6 Teelöffel
- 2) Fischbesteck:
- je 6 Messer und Gabel
- 3) 3 Löffel
- 3 Messer
- 3 Gabel
- 3 Teelöffel
- 4) 6 Obstmesser
- 5) 6 Obstgabeln

Unverpackt, bzw. in einfachen Kartonst.

- 5 Buttermesser
- 2 Kompottlöffel
- 2 Serviettenringe
- 2 Farin schippen
- 6 Kuchengabeln
- 1 Kuchenheber
- 1 Fisch-Auflegebesteck
- 1 Aufschnittgabel
- 2 Zierbecher
- 6 Suppenlöffel G.F. gezeichnet
- 1 Schöpflöffel " "
- 2 Suppenlöffel
- 6 Teelöffel
- 3 Mokkalöffelchen
- 2 Eierlöffelchen
- 1 Zuckerdose mit Zange
- 1 Salznäpfchen mit Löffelchen
- 1 Bongonkörbchen
- 1 " " mit Glaseinsatz

NOTEN

- Lopez Vincent
A. Loeschhorn (Melodische Etüden)
L. van Beethoven (Sonaten)
R. Schumann (Klavierwerke)
L. van Beethoven (Sonaten f. Pianoforte)
W. A. Mozart (Sonaten)
F. Chopin (Pianoforte-Werke)
F. Chopin (" scherzi, Balladen)
Schumann (Sonate G \flat Moll)
F. Chopin (Präludien u. Rondos)
F. Chopin (Oeuvres p. Piano)
F. Schubert (Sonaten f. d. Pianoforte)
Alex Mendelsohn-Bartholdy (diverses)
F. Chopin (Balladen) 2 Hände
Bach (Wohltemperiertes Klavier Band II)
Bach (Partitas No 4-6)
Czerny (Kunst der Fingerfertigkeit)
Bach (Dreistimmige Inventionen)
Cramer (Etüden)
Cramer (" I. II. III. IV.)
Brahms (Ballade "Sauer") 10 Opus
Brahms (Klavier-Stücke Opus 118)
Cramer (60 Klavier-Etüden)
L. van Beethoven (Quatuors)
Chopin (III Band Mazurkas)
F. Lehár (Graf von Luxemburg)
Cramer (50 Klavier-Etüden)
Bach (Kleine Präludien, Fughetten)
Brahms-Album (Ausgewählte Lieder M. Klavier)
Haydn (Sonaten Band II No. 11-20)
F. Schubert (Compositions p. Piano á 2 mains)
Brahms (Sonate Op. 2 f \sharp is moll)
Gershwin (Rhapsody in blue)
M. Ravel (Miroirs Spiegelbilder piano)
Cramer (Etüden I)
Lindbergh (Valse triste)
L. van Beethoven (32 Variationen C moll)
Schumann (Papillons u. Abegg-Variationen)
Brahms (Klavierstücke Opus 118)
Brahms (Klavierstücke " 119)
Liszt (Einzel-Ausgabe (Liebestäume)
- A. w. Ketelbey (Auf einem Pers. Markt)
Volles Orchester
Bach (Partiten No. 1-3)
F. Schubert, (Klavier-Kompositionen)
L. Köhler (Klavierwerke)
A. Biehl (Aus der Kinderzeit)
R. Krentzlin (aus der Kinderwelt)
Brahms (Drei Intermezzi Opus 117)
Burgmüller (25 leichte Etüden)
H. Bertini (Douze petits Morceaux)
E. Granados (Danzas Espanolas)
- 8 0 0 8 -
- Musikalische Edelsteine Band IV. v
Versch. Schlager neu gebunden 1 Band
1 Bändchen russ. Romancen
Versch. Schlager und Lieder lose
ungeheftet!
- Haydn (Sonaten Band I No. 1-10)
Burgmüller (Etüden Opus 109)
Album russe Heft I (A. Kleinpaul)
Strauss (Die Fledermaus)

- 3 Tischdecken, gross, weiss
- 13 " klein, "
- 8 versch. Teedecken, bunt, gestickt, etc.
- 13 " Gartendecken, kleine und grosse
- 7 Zierdeckchen versch.
- 5 Gehäkelte neckchen
- 24 Servietten, weiss
- 32 versch. kl. Servietten für Tee- und Gartendecken
- 20 Lacken
- 10 Überlacken
- 6 Bett-Bezüge
- 21 Kissen-Bezüge
- 11 Kleine Kissen-Bezüge
- 42 Versch. Handtücher, weiss
- 2 Frottier-Badelacken
- 12 " -Handtücher
- 29 Küchentücher
- 13 Gläser-Tücher
- 30 versch. kl. Staub- und Herdtücher etc.
- 12 Uterteiler-Tüchlein
- 4 Gestickte Kissen-Bezüge, klein
- 11 Leibhemdchen, Maxco
- 11 Schlüpfen
- 8 alte Küchenschürzen
- Versch. Schutzärmel
- 2 Bettjäckchen
- 2 Kaffewärmer
- 1 Leibbinde
- 12 Binden

- 2 Steppdecken
- 2 Wolldecken, leichte
- 4 Kopfkissen, grosse
- 2 Oberbetten
- 7 kleine Kissen, Sofa etc.
- 1 Trübstückservice 6-teilig
- Wäscheleinen
- Klammern
- Bürsten

An die

Oberfinanzdirektion, Hamburg 13, Magdalenenstr. 54a

~~United Restitution Organization, Hannover~~

Lager- und Versteigerungshaus
des Amtsgerichts Hamburg

Hamburg, den 15. Februar 1961.

An das

Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2,

H a m b u r g .

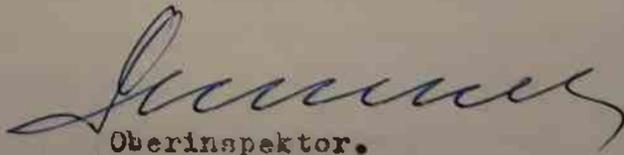
Geschäfts-Nr.: 2 Wik 252/60-Z 22 § 983 -2-

Auf das dortige Schreiben vom 9. Februar 1961 wird in der Rücker-
stattungssache

Helena P l a u t gegen Deutsches Reich

folgendes mitgeteilt:

Bei Versteigerungen jüdischen Umzugsgutes wurden die zur Versteige-
rung aufgestellten Bücher und Schriften jeweils durch einen Beauf-
tragten der Gestapo durchgesehen und Bücher der s.Zt. verbotenen
Schriftsteller aussortiert. Die aussortierten Bücher wurden gegen
Quittung (Stückzahl) von der Gestapo übernommen und angeblich in
das Stadthaus geschafft. Was dann mit den aussortierten Gegenstän-
den geschehen ist, ist hier nicht bekannt geworden. Ob sich auch
Noten unter den Aussortierungen befunden haben, wird hier nicht
mehr erinnert.


Oberinspektor.

Weil a. Rh.

Witten/Sa.

Württemberg:

Stuttgart

Echwenningen

ALLGEMEINE TRANSPORTGESELLSCHAFT

VORM. GONDRAND & MANGILI M. B. H.

FILIALE HAMBURG

Atege, Filiale Hamburg 1, Schopensteht 20/21

An das

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

Hamburg 36
Sievekingplatz 1

ATEGE

SEIT 1872

HAMBURG 1
Schopensteht 20/21

Telefon: Sa.-Nr. 33 10 41
Telegramm-Adresse: Atege Hamburg
Fernschreiber: 02 12787 atege hmb.
Postscheckkonto: Hamburg 19 60
Bankverbindung:
Dresdner Bank A. G., Jungfernstieg, Kto. - Nr. 1888

IATA - Agenten (Luftfracht-Spediteure)

Frachtagentur der British Railways für Deutschland

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht:
9.2.61

Unser Zeichen:
Se/Gr

Hamburg, den 6. März 1961

Betr.: Geschäfts-Nr.: 2 Wik 252/60-Z 22 983 -2-

In der Rückerstattungssache

Helena P l a u t gegen Deutsches Reich

bitten wir Sie, davon Kenntnis zu nehmen, dass es uns leider nicht möglich ist, Einzelheiten über die damaligen Vorgänge weder aus den Geschäftsunterlagen noch aus dem Gedächtnis zu rekonstruieren. Unsere Akten sind sämtlich das Opfer von Kriegsschäden an unseren Geschäftshäusern geworden.

Wir bedauern, Ihnen die gewünschte Auskunft nicht geben zu können.

Hochachtungsvoll

Allgemeine Transportgesellschaft
vorm. Gondrand & Mangili m.b.H.
Filiale Hamburg
ppa.

Generaldirektion:

Frankfurt/Main

Filialen:

Aachen

Berlin NW 21

Bremen

Chemnitz

Dresden

Düsseldorf

Ebersbach/So.

Emmerich

Flensburg

Frankfurt/M.

Fürth i. Bay.

Hagen i. W.

Hamburg

Hannover

Kaldenkirchen

Karlsruhe

Köln/Rh.

Leipzig

Lübeck

Mannheim

München

Nürnberg

Passau

Regensburg

Soarbrücken

Schmalkalden

Singen o. H.

Weil o. Rh.

Wilthen/So.

In Württemberg:

Stuttgart

Schwenningen

RECHTSANWÄLTE

Dr. ULMER (öff. Notar), Dr. Dr. BUNDSCHUH, Dr. GANSSMÜLLER
OTTO SCHMIDT und KURT REISSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART
POSTSCHECKKONTO, STUTTGART 20663 · BANKKONTO, COMMERZBANK AG STUTTGART
TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA · TELEFON 241241



Stuttgart S, Postschließfach 451

Stuttgart S, den 24. Mai 1961
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

USch(Ro)Hä/Plaut H. - RE -

Hamburg - 36

Bitte bei Antwort
Aktenzeichen angeben!

Sievekingplatz 1
Justizgebäude

Gesch.Nr. 2 Wik 252/60-Z 22983-2-

In der Rückerstattungssache

Helena Plaut gegen Deutsches Reich

nehmen wir zum Gutachten des Obergerichtsvoll-
ziehers Pobsien vom 24.1.1961 wie folgt Stellung:

Der Gutachter geht, ohne den geringsten Anhalts-
punkt zu haben, davon aus, daß es sich bei den
entzogenen Gegenständen um gebrauchte Sachen ge-
handelt habe. Wie aus den Gerichtsakten eindeutig
hervorgeht, hat es sich beidem Umzugsgut der An-
tragstellerin um deren Aussteuer gehandelt. Diese
ganzen Dinge waren also überhaupt noch nicht ge-
braucht gewesen. Der Gutachter hätte also den Wert
seinem Gutachten zu Grunde legen müssen, den neu-
wertige Gegenstände per 1.4.1956 gehabt haben.
Da der Gutachter dies nicht getan hat, kann die
Antragstellerin sein Gutachten nicht anerkennen.
Im Übrigen entspricht das Gutachten auch nicht den
Anforderungen, die an ein Gutachten zu stellen sind.
Es genügt nicht, wenn der Gutachter zusammenfassend
erklärt, der Wiederbeschaffungswert der entzogenen

Gegenstände sei mit dieser oder jener Summe anzunehmen, vielmehr muß der Gutachter die einzelnen Gegenstände so bewerten, wie sie listenmäßig festgehalten sind. Das oberste Rückerstattungsgericht hat in seiner Entscheidung ORG II 705 in der Sache Newhouse die Grundsätze herausgearbeitet, nach denen ein Sachverständiger sein Gutachten zu erstatten hat.

Da von Seiten der Antragstellerin auf Grund des vorliegenden Gutachtens Zweifel an der Objektivität des Gutachters Bobsien erhoben werden, beantragen wir,

einen anderen außerhalb Hamburgs wohnenden Gutachter mit der Fertigung eines Obergutachtens zu beauftragen.

Die der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin beige-fügte Liste der Noten ist eine Fotokopie der Liste, die von dem Bruder der Antragstellerin, Herrn Arkadi Garbatzki, selbst aufgestellt worden ist. Der oben rechts in der Liste befindliche handschriftliche Zusatz "F.Schubert Klavierkonzerte" stammt von Herrn Garbatzki.

Wie die Noten seinerzeit verpackt worden sind, weiß die Antragstellerin nach so langer Zeit nicht mehr.

Die Antragstellerin hat eine Liste der Bücher von ihrem Bruder übersandt erhalten. Wir fügen Fotokopie dieser Liste bei.

Ein Vergleich wegen der entzogenen Gegenstände ist beim gegenwärtigen Stand des Verfahrens noch nicht möglich. Die Antragstellerin ist selbstverständlich nicht abgeneigt, sich in der Sache zu vergleichen. Zuvor aber müssen die Grundlagen, die einen Vergleich erst ermöglichen, eindeutig geklärt sein.

Der vom Gericht ins Auge gefaßte Wiederbeschaffungswert der Silbersachen weicht so erheblich von den Werten ab, die von der Antragstellerin als Wiederbeschaffungswerte vorgetragen sind, daß ein Teilvergleich wegen der Silbersachen auch nicht möglich erscheint.

Rechtsanwalt

Beglaubigt

- Reissmüller -

Anlage

Rechtsanwalt

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

Hamburg 36, den 11. Juli 1961
Sievekingplatz 1, Ziviljustiz-
gebäude

Geschäfts-Nr. 2 Wik 252/60-Z 22983-2-

Bitte bei allen Schreiben angeben!

V.
1. Vfg. bes.
2. 2dA-U44-

B e s c h l u s s

Oberfinanzdirektion Hamburg
Az. 17. JULI 1961
Eing. 19. Juli 1961

JA
G. 27.7.61

In der Rückerstattungssache
Helena P l a u t geb. Garbatzky

Antragstellerin,

Bevollmächtigte : Rechtsanwälte Dres. Ulmer, Bundschuh, Ganssmüller,
Schmidt und Riessmüller, Stuttgart - S, Charlottenstr. 15 A

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
für Finanzen, Verfahrensvertreterin
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Az.: - P 150- JA 4-BV 45/451- Antragsgegner,

beschliesst das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2
durch folgende Richter

- 1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2. Landgerichtsrat Schenck,
- 3. Landgerichtsrat Niemeyer

I. Es soll Beweis darüber erhoben werden, welchen Wieder-
beschaffungswert die in der Versteigerungsliste des Gerichts-
vollziehers Gerlach vom 7. und 8. Juli 1941- 56 DR 54/41-
(43 DR 93/41)-, die sich in der Akte 56 DR 54/41 befindet, die
als Beiakte in der Akte 2 Wik 793/52 vor dem hinteren Aktendeckel
enthalten ist (vgl. Leitstreifen), unter der lfd. Nr. 1 bis 89 und
100 aufgeführten Gegenstände am 1. April 1956 unter Berücksichtigung
ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung
gehabt haben würden weiteren
durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

II. Zum Sachverständigen wird Herr August O. e. e. s. l. i. n. g.,
Braunschweig, Schubertstr. 2, ernannt,
die Akte 2 Wik 252/60 mit der Akte 2 Wik 793/52 nebst Beilagen
zum Zwecke der Gutachtenerstattung zu übersenden ist.

III. Der Sachverständige wird gebeten, bei der Abfassung seines
Gutachtens den Leitsatz zur Entscheidung des ORG vom 16.
Dezember 1959 - Az. ORG/II/705-zu berücksichtigen, der
wie folgt lautet:

Der Wiederbeschaffungswert ist der am 1.4.1956
geltende Preis eines neuen Gegenstandes, der dem ent-
zogenen Gegenstand gleich oder gleichartig ist,
wenn dieser zur Zeit der Entziehung neu war oder,
wenn er nicht mehr neuwertig war, der Preis
eines gleichen Gegenstandes auf dem regulären
Gebrauchtwarenmarkt, vorausgesetzt, dass ein offe-
ner Markt mit einer allgemeingültigen und bestän-
digen Preisskala besteht und dem Berechtigten die
Ersatzbeschaffung auf einem solchen Markte zumut-
bar ist. Waren die entzogenen Gegenstände aber Ge-
genstände des persönlichen Bedarfs mit individuellem
Charakter, so würden die Preise des Gebrauchtwaren-
marktes nicht zu einer angemessenen Entschädigung
des Berechtigten führen.

Der Sachverständige wird weiter gebeten, bei der Erstattung
seines Gutachtens das in der Versteigerungsakte mit 428 kg
aufgeführte Gewicht und die Angaben der Antragstellerin
über die Beschaffenheit ihres Umzugsgutes in der eidesstat-
lichen Versicherung vom 9. Januar 1961 (insbes. Bl. 22 der
Verfahrensakte) sowie ferner zu berücksichtigen, daß eine
Dego-Abgabe in der aus Bl. 37 ersichtlichen Höhe entrichtet

worden

worden ist.

Die als zerbrochen bezeichnete Nähmaschine ist als unbeschädigte zu schätzen, da angenommen werden muß, daß sie unbeschädigt verpackt und vermutlich erst nach oder infolge der Beschlagnahme des Umzugsgutes beschädigt worden ist. Eine etwaige technische Überholtheit der Nähmaschine darf sich ebenfalls nicht zum Nachteil der Antragstellerin auswirken; nach der Rechtsprechung des Obersten Rückerstattungsgerichts wird der Wiederbeschaffungswert einer gleichwertigen aber neueren Nähmaschine zu schätzen sein, die 1956 ebenso modern war, wie es die entzogene im Zeitpunkt der Entziehung war.

Das bereits in der Akte befindliche Sachverständigen-gutachten von Bobsien bildet keine Richtlinie für die jetzt vorzunehmende Begutachtung.

IV. Beide Parteivertreter mögen binnen Monatsfrist anzeigen, ob Einwendungen gegen den Gutachter erhoben werden. Die Akte soll nach Eingang der Erklärungen, gegebenenfalls erst nach Ablauf dieser Monatsfrist dem Gutachter zugeleitet werden.

V. Die Antragstellerin wird im übrigen darauf hingewiesen, daß die Silbersachen vom Gericht selbst bewertet werden aufgrund seiner langjährigen eigenen Erfahrungen. Es wird darauf hingewiesen, daß nur die im Gebiete des BRIG geltenden Preise, also nicht die 1956 in Brasilien gültigen Preise für Silber maßgebend sind. Wegen der Noten und Bücher soll noch weiter ermittelt werden.

41

Insoweit stehen noch ergänzende Angaben und Vorlage von Unterlagen durch die Antragstellerin aus.

Dr. Roscher

Schenck

Niemeyer



Ausgefertigt
M. Minckeläde
 Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(mit 2 begl. Durchschriften)

In der Klakerstättungsbeurteilung

2 VII 202/58 -

Deutsches Patent
(OFT Hamburg)

[Signature]
 (M. Minckeläde)
 Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Wertschätzung

über

entzogenes Unzugsgut

in der Rückerstattungssache

Frau Helena Plant geb. Garbatzki - Antragstellerin
gegen

Deutsches Reich - Antraggegner
(Oberfinanzdirektion)

durch

August Oessling

öffentlich bestellter und beeidigter
Taxator und Sachverständiger

BRAUNSCHWEIG SCHUBERTSTRASSE 2 RUF 27304



An das
Landgericht Hamburg
-Wiedergutmachungskammer 2-
H a m b u r g .

Geschäfts Nr. 2 Wik 222/60
- 2 22 983 - 2 -

In der Rückerstattungssache

Frau Helene Plaut geb. Garbatzki -Antragstellerin-
gegen

Deutsches Reich -Antragsgegner-
(Oberfinanzdirektion)

bin ich gemäß Beschluß vom 11. 7. 1961 (Blatt 38 d.A.) zur Abgabe einer Wertschätzung über die Wiederbeschaffungswerte des versteigerten Umzugsgutes der o.a. Antragstellerin bestellt.

Nach Durchsicht der Akte sowie Kenntnisnahme über die Zusammensetzung des Umzugsgutes und der eidesstattlichen Versicherung vom 9. Januar 1961 (Blatt 21 - 22 der Verfahrensakte) nehme ich zum Vorgang wie folgt Stellung:

Die Antragstellerin schloß nach den gemachten Angaben die Ehe im Jahre 1938 mit Herrn Dr. Louis Plaut. Hiernach muß angenommen werden, daß es sich bei dem größten Teil des Umzugsgutes, welches kein Mobilien enthält, um neuwertige bzw. gut erhaltene Stücke gehandelt hat.

Der Erlös aus der am 7. und 8. Juli 1941 stattgefundenen Versteigerung in Hamburg ergab nach dem Meistgebot einschließlich des Silbers

..... RM 1.478.10

die Zuschlagsgebühr in Höhe von 15 % betrug RM 221.80

Hieraus ergibt sich, daß das Versicherungsgut nicht allein den Wert des Meistgebotes hat, sondern es muß zu diesem die Zuschlagsgebühr in Höhe von 15 % mit in Anrechnung gebracht werden, da dem Ersteigerer, der ja auch diese Gebühr zu zahlen hat, dem Versteigerungsgut diesen Wert beizumessen ist.

Der Wert des Versteigerungsgutes war somit nicht RM 1.478.10, sondern RM 1.699.90.

Zu erwähnen wäre, daß zur Zeit der Versteigerungstermine die Kriegswirtschaftsverordnung verbunden mit dem Bezugscheinwesen im vollen Umfange bestand. Ohne einen Bezugschein oder eine Bezugsberechtigung zu besitzen konnten Waren im Handel nicht erworben werden.

-Infolgedessen-

Infolgedessen wurden bei gelegentlichen Versteigerungen insbesondere für Ober- und Unterbekleidung, Bett-, Tisch- und Haushaltswäsche trotz des bestehenden Preisstopps, sehr hohe Meistgebote abgegeben, die oft in keinem Verhältnis zum Wert des Versteigerungsgutes standen. Es kann daher nicht angenommen werden, daß die Gegenstände, soweit es sich um gute Qualitäten gehandelt hat, verschleudert wurden.

Auf Grund meiner jahrzehntelangen Erfahrungen in Bewertungen als öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer, Taxator und Sachverständiger für Neu- und Gebrauchtwaren in den Sparten: Mobiliar, Hausrat, Textilien aller Arten, Deutsche- und Orientteppiche, Glas-, Porzellan-, Gold- und Silberwaren, wurden von mir die nachstehend eingesetzten Wiederbeschaffungswerte den vorliegenden Umständen nach bestmöglichst, unter Berücksichtigung der Leitsätze zur Entscheidung des "Obersten Rückerstattungsgerichts Herford" vom 16. 12. 1959 -Az. ORG/II/705- und vom 2. 11. 1960 -Az. ORG/II/805- nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt und geschätzt.

Der Leitsatz lautet:

Der Wiederbeschaffungswert ist der am 1. 4. 1956 geltende Preis eines neuen Gegenstandes, der dem entzogenen Gegenstand gleich oder gleichartig ist, wenn dieser zur Zeit der Entziehung neu war oder wenn er nicht mehr neuwertig war, der Preis eines gleichen Gegenstandes auf dem regulären Gebrauchtwarenmarkt, vorausgesetzt, daß ein offener Markt mit einer allgemein gültigen und beständigen Preiskala besteht und dem Berechtigten die Ersatzbeschaffung auf einem solchen Markt zumutbar ist, bzw. werden für in Gebrauch befindliche Stücke die üblichen Abstüge "alt für neu" abgesetzt.

Gleichlautende Aufstellung der Versteigerungsliste
über das Umzugsgut der Antragstellerin Helena P l a u t
vom 7. und 8. Juli 1941

Lfd. Nr.	Anzahl	Gegenstand	Meist-Gebot	Kav. Geld	Erste- hungs- wert	Geschätzter Wieder- beschaffungswert per 1. 4. 1956	
1	1	Nähmaschine (von Heid & Meu) Gestell total zerbrochen	47.--	7.05	54.05	210.--	
2	1	Posten Decken	3.--	-.45	3.45	24.--	
3	1	" " dto.	5.--	-.90	6.90	48.--	
4	12	Handtücher, Durchschn. Wert	3.--	6.--	-.90	6.90	36.--
5	6	" " " " " " " "	3.--	5.--	-.75	5.75	18.--
5a	6	" " " " " " " "	3.--	5.--	-.75	5.75	18.--
6	12	" " " " " " " "	3.50	15.--	-2.25	17.25	42.--
7	12	" " " " " " " "	3.--	6.--	-.90	6.90	36.--
8	13	" " " " " " " "	3.50	15.--	2.25	17.25	45.50
9	13	Küchentücher " " " "	2.50	15.--	2.25	17.25	32.50
10	16	" " " " " " " "	1.50	8.--	1.20	9.20	24.--
11	20	kl. Tücher " " " "	-.90	4.--	-.60	4.60	18.--
12	1	Tischdecke m. 12 Servietten	19.--	2.85	21.85	58.--	
13	1	Posten Stoffreste	15.--	2.25	17.25	30.--	
14	2	Tischtücher a	16.--	12.--	1.80	13.80	32.--
15	2	" " " a	16.--	12.--	1.80	13.80	32.--
16	2	" " " a	15.--	10.--	1.50	11.50	30.--
17	2	" " " a	18.--	15.--	2.25	17.25	36.--
18	2	" " " a	24.--	20.--	3.--	23.--	48.--
19	5	Fischdecken a	14.--	20.--	3.--	23.--	70.--
20	4	" " " a	14.--	16.--	2.40	18.40	56.--
21	20	Servietten, Durchschn. Wert	2.20	8.--	1.20	9.20	44.--
22	1	Posten Binden, Kaffeemützen	3.--	-.45	3.45	30.--	
23	1	Tischtuch m. 9 Servietten	15.--	2.25	17.25	45.--	
24	1	Posten alt. Dam. Schuhzeug	14.--	2.10	16.10	60.--	
25	3	Paar Holzpantinen	3.--	-.45	3.45	10.50	
26	4	div. Dam. Handtaschen . .	1.--	-.75	1.75	32.--	
27	2	Badelaken	10.--	1.50	11.50	36.--	
28	2	Stoppdecken (angebl. Daunen)	80.--	12.--	92.--	220.--	
29	3	Wolldecken	12.--	1.80	13.80	42.--	
30	1	Oberbett	30.--	4.50	34.50	78.--	
31	4	Kissen a	15.--	8.--	1.20	9.20	60.--
32	4	" " " a	18.--	12.--	1.80	13.80	72.--
33	3	" " " a	12.--	6.--	-.90	6.90	36.--

476.-- = 71.40 547.40

1.709.50 ✓

Lfd. Nr.	Anzahl	Gegenstand	Meist-Gebot	Kav. Geld	Erste-ungungs-wert	Geschätzter Wiederbeschaffungswert per 1. 4. 1956
		Übertrag:	476.--	71.40	547.40	1.709.50 V
34	7	div. Beutel . . . a 2.--	2.--	-.30	2.30	14.--
35	1	Oberbett	30.--	4.50	34.50	78.--
36	2	Kopfkissen . . . a 22.--	20.--	3.--	23.--	44.--
37	2	" " " " . . . a 20.--	16.--	2.40	18.40	40.--
38	2	Stücke Stoff . . . a 24.--	16.--	2.40	18.40	48.--
39	4	Über-Laken , , , a 18.--	30.--	4.50	34.50	72.--
40	2	" " " " . . . a 20.--	18.--	2.70	20.70	40.--
41	2	" " " " . . . a 22.--	20.--	3.--	23.--	44.--
42	2	" " " " . . . a 18.--	16.--	2.40	18.40	36.--
43	12	kl. Kopfkissen, Durchschnittswert 5.--10.--	5.--	1.50	11.50	60.--
44	2	Bettlaken " " " " a 9.--	6.--	-.90	6.90	18.--
45	2	" " " " " " " " a 9.--	6.--	-.90	6.90	18.--
46	3	" " " " " " " " a 9.--	10.--	1.50	11.50	27.--
47	3	" " " " " " " " a 7.50	8.--	1.20	9.20	22.50
48	1	Posten Flicker.	4.20	-.65	4.85	15.--
48a	1	" " " "	2.--	-.30	2.30	8.--
49	1	" " Damenunterwäsche . . .	10.--	1.50	11.50	40.--
50	13	teile div. Damenwäsche a 3.--	9.--	1.35	10.35	39.--
51	6	div. Schürzen a 4.--	8.--	1.20	9.20	24.--
52	10	div. Dreieckstücher, Durchschnittswert a 1.80	1.--	-.15	1.15	18.--
53	1	Posten Putztücher = 4.--				
		Handschuhe = 20.--				
		1 Hut = 18.--	2.00	-.30	2.30	42.--
54	1	Bettbezug = 14.--				
		1 Stück Stoff = 15.--	6.00	-.90	6.90	29.--
55	5	Damenjacken, Durchschnittswert a 18.--	12.--	1.80	13.80	90.--
56	5	dto. " " " a 20.--	15.--	2.25	17.25	100.--
57	4	Damenröcke, davon: 2 a 16.-- u. 2 a 14.--	8.--	1.20	9.20	60.--
59	1	Damenmantel (unfertig) . . .	6.--	-.90	6.90	40.--

770.20 115.55 885.75

1.941
2.790.
2.746.-

Lfd. Nr.	Anzehl	Gegenstand	Meist-Gebot	Kav. Geld	Erstehungswert	Geschätzter Wiederbeschaffungswert per 1. 4. 1956	
		Übertrag:770.20	115.55	885.75	2.790.--- 2.776.5	
60	1	Damenmantel	10.50	1.55	12.05	80.---	
61	2	Blusen a 12.---	3.60	-.55	4.15	24.---	
62	2	Kleider Durchschnittswert 40.---	8.---	1.20	9.20	80.---	
63	2	" " " " " 35.---	7.---	1.05	8.05	70.---	
64	2	" " " " " 65.---	20.---	3.---	23.---	130.---	
65	2	" " " " " 65.---	21.---	3.15	24.15	130.---	
66	2	Damenkleider " " " 42.---	10.---	1.50	11.50	84.---	
67	2	" " " " " 42.---	10.---	1.50	11.50	84.---	
68	8	Handtücher " " " " 2.50	6.---	-.90	6.90	20.---	
69	2	Bettlaken . . . a 9.---	= 18.---				
		4 Kissenbezüge a 4.---	= 16.---	18.---	20.70	34.---	
70	4	Bettlaken a 9.---	= 36.---				
		4 Kissenbezüge a 4.---	= 16.---	26.---	3.90	29.90	
71	3	Kissenbezüge a 5.---	. . . 7.---	1.05	8.05	15.---	
72	1	Chaiselongue-Becke . . .	15.---	2.25	17.25	36.---	
73	1	Paar Oberschuhe . . .	3.60	-.55	4.15	6.---	
74	10	Kissenbezüge, davon:					
		5 a 3.---	= 15.---	5 a 4.---	= 20.---	8.---	1.20
					9.20	35.---	
75	8	Tischdecken, davon:					
		4 a 12.---	= 48.---	4 a 10.---	= 40.---	12.---	1.80
					13.80	38.---	
76	4	Bettlaken a 9.---	. . . 12.---	1.80	13.80	36.---	
77	2	Bettbezüge a 14.---	. . . 8.---	1.20	9.20	28.---	
78	4	Bettlaken a 9.---	. . . 12.---	1.80	13.80	36.---	
79	5	Tischtücher a 11.50 . . .	12.---	1.80	13.80	57.50	
80	12	Frottiertücher,					
		Durchschnittswert a 3.20	10.---	1.50	11.50	38.40	
81	1	Reisekoffer . . .	5.---	-.75	5.75	24.---	
82	1	Samovar . . .	6.---	-.90	6.90	32.---	
83	2	Leuchter a 6.---	. . . -.50	-.15	-.65	12.---	
84	6	Bilder, davon: 2 a 12.50	= 25.---				
		2 a 10.---	= 20.---	2 a 7.---	= 14.---	3.---	-.45
					3.45	59.---	
85	1	Keramikschale = 9.---	1 Ta-				
		blett = 10.---	2 Tablett a 6.---				
			= 12.---	7.20	1.10	8.30	
					6.90	31.---	
86	2	Drahkabarettts a 13.- u. 11.-	6.---	-.90	6.90	24.---	
			1.039.60	152.75	1193.35	4.135.90	

4.121,90 ✓

12. 10 50
an Kammer 3. 11. 252/1

Lfd. Nr.	AN-zahl	Gegenstand	Meist-Gebot	Kav. Geld	Erste-hungswert	Geschätzter Wiederbeschaffungswert per 1. 4. 1956
		Übertrag:	1.037.60	155.75	1.193.35	4.135.90 <i>4.141.90</i>
87	3	Glasglocken a 3.--=9.--, 12 Schalen a 1.50= 18.-- 13 Teller a -.60= 7.80. .		3.--	-.45	3.45 37.80
88	1	Partie div. Glas und Porzellan	6.--	-.90	6.90	48.--
89	1	Partie Wäscheklammern und 2 Wäschelinen = 10.-- Bürsten = 9.50, Holzteile = 10.--14.50	2.15		16.65	29.50
90	1	silb. Dose, 350 g. ^x	57.--	8.55	65.55	---
91	6	Messer m. silb. Griff, 6 Fruchtmesser etc. 6 Eßlöffel, 6 Forken, 6 Teelöffel, 6 Fischbestecke, 800 g.	80.--	12.--	92.--	---
92	6	silb. Teelöffel, 180 g	24.--	3.60	27.60	---
93	14	div. Teile Silber, 310 g	40.--	6.--	46.--	---
94	3	silb. Eßlöffel, 3 silb. Teelöffel, 3 silb. Forken; 420 g, 3 Messer m. silb. Griff	65.--	9.75	74.75	---
95	1	silb. Toartenheber, 1 Beleggabel, 120 g				---
96	1	Fisch-Vorlegebesteck mit silb. Griffen	21.--	3.15	24.15	---
97	1	silb. Messer m. gef. Griff				---
98	1	silb. Full-Löffel, 8 silb. Eßlöffel, 780 g	89.--	13.35	102.35	---
99	5	Teile Silber, 320 g %	38.--	5.70	43.70	---
100	4	Listen, davon: 2 a 10.-- = 20.-- u. 2a 15.-- = 30.--	3.--	-.45	3.45	50.--
			1.478.10	221.80	1699.90	

Geschätzter Gesamt-Wiederbeschaffungswert ohne Silber DM 4.301.20

Vermerk:

Nach dem Beschluß vom 11. Juli 1961 sind die Wiederbeschaffungswerte der Unzugeliste von Nr. 1 bis Nr. 89 und Nr. 100 zu schätzen. Hierzu erwähne ich, daß die von mir eingesetzten Werte als die Höchstgrenze zu bezeichnen sein dürfte. Die Bewertungen für das entsprechende Silber nach der Unzugeliste von Nr. 90 bis Nr. 99 erfolgt durch das Gericht.

Gefertigt zu Braunschweig

September 1961



August Oessling
(Oessling)

H. 28720

Durchschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg

- P 150 - HA 4 - BV 45/451 -

52
Hamburg, den 2. Oktober 1961
Harvestehuder Weg 14
Tel.: 44 12 91
App.: 39
Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2 (mit 2 begl. Durchschriften)

HAMBURG 36

Sievekingplatz

In der "Unserstattungsache"
2 HAK 252/60
2 22 985

Helena Flaut
geb. Garbatsky
(Sae. Dres. Ulmer Hk-)

✓

Deutsches Reich
(SPD Hamburg)

werden Einwendungen gegen die Gutachten des Sachverständigen Jessling vom September 1961, sowie gegen die vom Gericht beabsichtigte Kompletzung des Silbers mit DM 630,- nicht erhoben.

Der Antraggegner ist bereit, einen entsprechenden Vergleich abzuschließen.

Im Auftrag

Polack

(Polack)
Regierungsrat

RECHTSANWÄLTE

Notar Dr. ULMER, Dr. GANSSMÜLLER, Fachanwalt für Steuerrecht
O. SCHMIDT, K. REISSMÜLLER und W. FUCHS

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTT GART

POSTSCHECKKONTO, STUTT GART 206 63 - BANKKONTO: COMMERZBANK AG STUTT GART
TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA - TELEFON 24 12 41

Stuttgart 1, Postfach 451

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

Hamburg 36
Zippelhaus 5 (Hinterhaus)

Stuttgart S, den 26.2.1962
Charlottenstr. 15 A
Postfach 451



Sch(Ro)ba/ Plaut Helene
-RE 57-

Bitte bei ...
Aktionen ...

In der Rückerstattungssache
Helene P l a u t
gegen
Deutsches Reich
2 Wik 252/60 -Z 22983-2

beziehen wir uns auf die Anfrage des Gerichts vom 10.11.1961 und teilen mit, dass die Antragstellerin mit einer Bewertung der Bücher und Noten mit 500,--DM nicht einverstanden ist.

Eine Aufstellung über die Bücher fügen wir bei. Diese Aufstellung zeigt, dass es sich durchweg um gute Bücher gehandelt hat, die hier entzogen worden sind. Da auch die Notensammlung einen unverlierbaren Wert gehabt hat, ist der vorgeschlagene Betrag von 500,--DM für die entzogenen Gegenstände durchaus unangemessen.

Das gleiche gilt für die Hausratgegenstände, deren Wiederbeschaffungswert von dem Gutachter Oessling mit 4.301,20 DM wieder unterschätzt worden ist. Der Sachverständige verkennt, dass es sich durchweg um fast neue Gegenstände gehandelt hat. Der Wiederbeschaffungs-

64

-2-

wert von neuen Gegenständen oder fast neuen Gegenständen der geschilderten Art und Güte war aber per 1.4.1956 weit höher als hierangenommen wird.

Wir beantragen,

in der Rückerstattungssache wegen der fraglichen Gegenstände, wenn möglich, einen Termin auf den 19.4.1962 anzusetzen.

Herr Kollege Dr. Hans Strauss wird um diese Zeit in Hamburg sein. Vielleicht ist es möglich, in einer persönlichen Verhandlung zu einer alle Teile befriedigenden Lösung zu kommen.

Rechtsanwalt

-Schmidt -

1 Anlage

Beglaubigt
Schmidt
Rechtsanwalt

65

BÜCHER

- Vilde, Oacar I und II Teil
Baus, Tioki (Der Eingang zur Bühne)
" " Die Karriere der D. Heit
Lederer, Joe (Blatt im Wind)
Madelon, Lulofs, Madelon (Gummi)
Geck, Rudolf (So war das)
v. Altenhausen, Franziska (Roman)
Schwanger, Lion (Die Geschwister Oppenheim)
Alejones, Scholen (Aus dem nahen Osten)
La Mara (Franz Liszt und die Frauen)
Wedehouse, P.G. (Beaten Dank, Jeyes!)
Fildes, John (Die Strasse der fischenden Katze)
Lum, Irigadd (Nach Mitternacht)
Kanthe, Axel (Das Buch von San Michele)
Kisch, Egon Erwin (Paradies Amerika)
Gladius, Matthias (Der Wandsbecker Bote)
Olsvanger, Immanuel (Rejte Pomeranzen)
Zeitschrift für Musik (102 Jahrgang)
Klas Rainer Maria (Der ausgewählten Gedichte anderer Teil)
Ewig, Stefan (Die Augen des ewigen Bruders)
Wiert, Ascan Klée (Glück durch Sibylle)
Hanna Soares

Beglaubigt
Münch
Redaktion

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer 2

Hamburg, den 19. April 1962

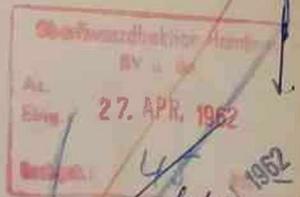
2 WiK 252/60

Geschäfts-Nr.:

- Z 22 983 - 2 -

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache



Gegenwärtig:

1. Landgerichtsdirektor
Dr. Roscher

als Vorsitzender :

2. Landgerichtsrat
Schenck ,

3. ~~Landgerichtsrat~~

Ger.Assessor Heidkämper

als Beisitzer :

4. Justizangestellte

Röschmann

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Helena P l a u t geb. Garbatsky,

Antragstellerin,

Bevollmächtigte: RAe. Dr. Ulmer, Dr. Dr. Bundschuh,
Dr. Gansmüller, Otto Schmidt und Kurt Reissmüller,
Stuttgart-S.

- Re 57 -

gegen

das Deutsche Reich

Oberfinanzdirektion Hamburg

- P 150 - UA 4 - BV 45/451 -

Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf :

für Antragstellerin u. RAe. Dr. Ulmer pp. :

RA. Dr. Strauss mit Untervollmacht vom 27.3.1962,

für Antragsgegner : Herr Dr. Hildebrandt.

Der Vorsitzende referiert aus der Akte, insbesondere aus dem Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers G e r l a c h vom 8. Juli 1941 sowie aus dem Gutachten des Sachverständigen O s s e l l i n g vom September 1961.

Der Vertreter der Antragstellerin erhebt Einwendungen gegen das Gutachten, insbesondere Einwendungen gegen die Bewertungsmethode des Sachverständigen. Es müsse von Neupreisen ausgegangen und von diesen Neupreisen ein angemessener Abzug für den Gebrauch gemacht werden. Jede andere Bewertungsmethode verstoße gegen die höchst-richterliche Rechtsprechung - ORG II / 705 -.

Der Vertreter der Antragstellerin erklärt sich bereit, einen Vergleich über 3.000.— DM zur Erledigung des Verfahrens abzuschließen.

Der Vertreter des Antraggegners lehnt diesen Vergleichsvorschlag ab.

Nach streitiger Verhandlung wird

beschlossen und verkündet:

Den Parteien soll eine Entscheidung zugestellt werden.

Dr. Loscher

Röschauer

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

2 Wlk 252/60
Z 22 983 -2-

20

Gericht:	Hamburg
Az.:	
Eing.:	7. April 1962
Sachb.:	45
Ant.:	

B e s c h l u ß :

.....

W. K. 98

In der Rückerstattungssache
Helena P l a u t geb. Garbatzky,
Antragstellerin,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dres. Ulmer, Bundschuh, Hanssmüller, Schmidt und
Reissmüller, Stuttgart S., Charlottenstr. 15 A.,
Akts.: USch^(Bo) ba/Plant Helene -RE 57 -,
g e g e n

D e u t s c h e s R e i c h
- Oberfinanzdirektion -
- P 150 - UA 4-BV 45/451 -,
Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2
durch folgende Richter

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Landgerichtsrat Schenk,
- 3.) Gerichtsassessor Heidkämper

am 30. April 1962

beschlossen:

I. Es soll ein weiteres Gutachten des Sachverständigen August O e s s l i n g, Braunschweig, Schubertstraße 2, über den Wiederbeschaffungswert der in der Versteigerungsliste des Gerichtsvollziehers Gerlach vom 7. und 8. Juli 1941, - 56 DR 54/41 (43 DR 93/41)- unter der lfd. Nr. 1 bis 89 und 100 aufgeführten Gegenstände am 1. April 1956 eingeholt werden.

II. Der Sachverständige wird gebeten, folgende Werte anzugeben

- 1.) für die unter den lfd. Nrn. 2 bis 21, 23, 27 bis 33, 35 bis 47, 59, 68 bis 72 und 74 bis 80 aufgeführten Sachen den am 1.4.1956 geltenden Preis eines neuen Gegenstandes, der dem entzogenen Gegenstand gleich oder gleichartig ist;
- 2.) für die unter den lfd. Nrn. 24, 26, 49 bis 58, 60 bis 67, 73 aufgeführten Sachen den am 1.4.1956 geltenden Preis eines neuen Gegenstandes der dem entzogenen Gegenstand gleich oder gleichartig ist, unter Abzug eines angemessenen Abschlages "alt für neu".

Der Sachverständige möge in beiden Fällen die erzielten Versteigerungserlöse unberücksichtigt lassen.

III. Der Sachverständige wird des weiteren ~~gebeten~~ ~~mitzuteilen~~ gebeten mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise er bei seinen Schätzungen im Gutachten vom 6. September 1961 die in der Versteigerungliste angegebenen Versteigerungserlöse der einzelnen Gegenstände berücksichtigt hat.

Falls dies geschehen ist, möge der Sachverständige für die unter den lfd. Nrn 1 (Schätzung im unbeschädigten Zustand gem. Beweisbeschuß vom 11.7.1961), 22, 25, 34, 48, 48a, 81 bis 89 u. 100 aufgeführten Gegenstände erneut den am 1.4.1956 geltenden Preis eines gleichen oder gleichartigen Gegenstandes auf dem regulären Gebrauchtwarenmarkt angeben, dabei aber die erzielten Versteigerungserlöse für diese Sachen unberücksichtigt lassen.

Dr. Roscher

Schenek

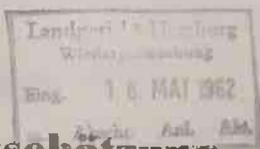
Heidkämper



Angefertigt
als Urkundsbeamter der *M. Schmidt* Justizangestellte

An das
Landgericht Hamburg
-Wiedergutmachungskammer 2-

H a m b u r g
Geschäfts Nr. 2 Wik 252/60



Tg. B. Nr. 753-61

Wertschätzung

über

entzogenes Umzugsgut in der Rückerstattungssache

Frau Helene Plaut,

-Antragstellerin-

gegen

Deutsches Reich
(Oberfinanzdirektion)

-Antragsgegner-

gemäß Beschluß vom 30. April 1962,

durch

August Oessling

öffentlich bestellter und beidigter

Taxator und Sachverständiger

BRAUNSCHWEIG SCHUBERTSTRASSE 2 RUF 273 04



An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2
H a m b u r g .

Geschäfts Nr. 2 Wik 252/60

- Z 22 983-2 -

In der Rückerstattungssache
Frau Helene P l a u t geb. Garbatzki -Antragstellerin-
gegen
D e u t s c h e s R e i c h -Antragsgegner-
(Oberfinanzdirektion)

wurde mir gemäß Beweisbeschuß vom 30. April 1962, die Auflage erteilt, mein abgegebenes Gutachten über Wiederbeschaffungswerte vom September 1961, zu überprüfen.

Nach II des Beschlusses sind von mir folgende Werte anzugeben:

- 1.) Für die unter den lfd. Nr. 2 - 21, 23, 27 - 33, 35 - 47, 59, 68 - 72 und 74 - 80 aufgeführten Sachen den am 1. 4. 1956 geltenden Preis eines neuen Gegenstandes, der dem entzogenen Gegenstand gleich oder gleichartig ist;
 - 2.) für die unter den lfd. Nr. 24, 26, 49 bis 58, 60 bis 67 und 73 aufgeführten Sachen, den am 1. 4. 1956 geltenden Preis eines neuen Gegenstandes der dem entzogenen Gegenstand gleich oder gleichartig ist, unter Abzug eines angemessenen Abschlages "alt für neu", wobei zu 1 und 2 die erzielten Versteigerungserlöse nicht zu berücksichtigen sind.
- III. Der Sachverständige wird des weiteren gebeten mitzutteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise er bei seinen Schätzungen in Gutachten vom 6. September 1961 die in der Versteigerungsliste angegebenen Versteigerungserlöse der einzelnen Gegenstände berücksichtigt hat.

Falls dies geschehen ist, möge der Sachverständige für die unter den lfd. Nr. 1 (Schätzung im unbeschädigten Zustand gen. Beweisbeschuß vom 11. 7. 1961), 22, 25, 34, 48, 48 a, 81 bis 89 u. 100 aufgeführten Gegenstände erneut den am 1. 4. 1956 geltenden Preis eines gleichen oder gleichartigen Gegenstandes auf den regulären Gebrauchtwarenmarkt

angeben, dabei aber die erzielten Versteigerungserlöse für diese Sachen unberücksichtigt lassen.

Hiersu nehme ich wie folgt Stellung:

In meinem Vermerk Blatt 6 des Gutachtens vom September 1961 wurde von mir erwähnt:

"das die eingesetzten Werte als die Höchstgrenze zu bezeichnen sein dürften"

Nach der nochmaligen Überprüfung des Vorganges komme ich auch heute zu keinem anderen Ergebnis. Die Antragstellerin sowie ihr Vertreter dürfen nicht die zeitigen Preise, sondern diejenigen vom Stichtage, dem 1. 4. 1956, zum Vergleich heranziehen. Die Preise für Textilien und andere Waren sind von 1956 bis 1961 teils um mehr als 25 % gestiegen. Allein nur dadurch, daß ich als Taxator und Sachverständiger langjährig tätig bin, ist es mir möglich, die Preise von 1956 zu ermitteln.

Zu den mir von der Kammer aufgelegten Fragen gebe ich folgendes an:

zu 1.) Lfd. Nr. 2 bis 21, für diese Positionen wurden von mir Wiebeschaffungspreise für neue Ware besserer Qualität, des Jahres 1956 eingesetzt.

Lfd. Nr. 23: Wie vorstehend.

Lfd. Nr. 27 bis 33: Wie vorstehend. Die Positionen 31 - 33 bestehen aus insgesamt 11 Kissen. Nach der Bezeichnung im Versteigerungsprotokoll kann es sich nicht um Kopfkissen, sondern um kleinere Kissen gehandelt haben, denn normale Kopfkissen sind als solche im Protokoll verzeichnet. Die von mir eingesetzten Werte dürften zu Recht bestehen.

Lfd. Nr. 35 bis 47: Auch für diese Positionen sind von mir Neuwertpreise für bessere Qualitäten des Jahres 1956 eingesetzt.

Lfd. Nr. 59: 1 Damenmantel unfertig. Ohne genaue Angabe von Stoffart und der gewesenen Teilfertigung, dürfte ein höherer als der von mir eingesetzte Wert nicht zu verantworten sein.

Lfd. Nr. 68 bis 72: Für diese Positionen wurden von mir die für 1956 gültigen Höchstpreise besserer Qualitäten eingesetzt.

Lfd. Nr. 74 bis 80: Wie vorstehend.

2.) Lfd. Nr. 24: Diese Position besteht nach dem Versteigerungsprotokoll aus:

" 1 Posten altes Damen - Schuhwerk "

Wenn bei der Versteigerung im Juli 1944 für diese Position nur DM 14.-- als Höchstgebot abgegeben wurde, muß es sich bei diesem Schuhwerk wirklich um altes Schuhwerk gehandelt haben, denn gerade für Schuhwerk wurden Meistgebote selbst für stark reparaturbedürftige Schuhe abgegeben. Für den von mir geschätzten Wert in Höhe von DM 60.-- wird die Antragstellerin sich für das alte Schuhwerk sehr guten Ersatz "alt für neu" beschaffen können.

Lfd. Nr. 26: "4 div. Damen - Handtaschen. Vermerk wie vorstehend.

Lfd. Nr. 49 bis 58: Auch für diese Positionen können die geschätzten Niederbeschaffungswerte nicht höher angesetzt werden, denn sie entsprechen vollauf der Bewertungsmethode nach den Leitsätzen zur Entscheidung des "Obersten Rückerstattungsgericht Harford" vom 16. 12. 1959 -Az. ORG/II705 + .

In meiner Schätzung wurde die Nr. 57 mit der Nr. 58 versehentlich verwechselt.

Die Lfd. Nr. 57 = 1 Trainingsanzug

Meistgebot 3.-- Kev. Geld - ,45

ist von mir übersehen worden und ist nachzutragen.

Der Neuwert für Trainingsanzüge hat im Jahre 1956, je nach Größe DM 18.-- bis DM 25.-- betragen.

Lfd. Nr. 60 bis 67 und 231

Vermerk wie zu 49 bis 58.

III. Bei der Gegenüberstellung der abgegebenen Meistgebote mit den von mir geschätzten Wiederbeschaffungswerten ist ganz klar ersichtlich, daß die Versteigerungserlöse bei allen Positionen von mir überhaupt nicht beachtet wurden.

Die in meiner Schätzung eingesetzten Werte sind durch langjährige Erfahrungen ermittelt.

Lfd. Nr. 1: 1 Nähmaschine "Haid & Neu".

Diese Maschine wurde von mir im unbeschädigten Zustande mit DM 210.-- bewertet. Die Antragstellerin möge davon Kenntnis nehmen, daß jetzt, also im Jahre 1962, eine neue versenkbare Schrankmaschine, siehe Abbildung, bereits für:

- 1.) Nähmaschinen-Schrank = DM 87.50
- 2.) Haushalt-Nähmaschine = DM 114.50
- Gesamt: DM 202.00

zu haben ist. Danach dürfte mein Schätzwert als überhöht zu bezeichnen sein.

Lfd. Nr. 22: 1 Posten Mägen, Kaffeemützen

Meistgebot = 3.--, Kav. Geld. = -.45

Ein höherer Wiederbeschaffungswert als DM 30.-- konnte nicht eingesetzt werden.

Lfd. Nr. 25: 3 Paar Holzpantinen

Vermerk wie zu Nr. 22

Lfd. Nr. 34: 7 div. Beutel

Vermerk wie zu Nr. 22

Lfd. Nr. 48 und 48 a:

Vermerk wie zu Nr. 22

Lfd. Nr. 81 bis 89: 1 Reisekoffer, sowie Samovar, Bilder und kleine sog. Hausratgegenstände

Vermerk zu diesen Positionen: Ohne diese Gegenstände besichtigen zu können, wird es wohl niemand fertig bekommen, ganz genaue Wiederbeschaffungswerte zu schätzen. Nach der Beschreibung dieser Stücke im Versteigerungsprotokoll und nach den abgegebenen Meistgeboten, kann es sich nicht um wertvolle Sachen gehandelt haben.

Braunschweig, den 7. Mai 1962
Nr. 254/60
A. 22

78

Die in dem Gutachten eingesetzten Werte wurden von mir eingehend überprüft, wobei ich feststellte, daß eine höhere Bewertung von mir aus nicht zu verantworten wäre.

Ich wiederhole, daß die Bewertungen aller Gegenstände nach den Leitsätzen zur Entscheidung des "Obersten Ruckerstattungsgericht Herford" erfolgten und von mir bestmöglichst, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt und geschätzt wurden.

Braunschweig
18. Mai 1962

Für die Richtigkeit:



August Gessling
(Gessling)

... die Schätzung der ...
... bestätigt. Der Auftrag-
... keine Verantwortung, seine ...
... Schätzung ...
... in Berlin vom 18.4.1962 ...
... Vertreter der ...
... nicht in Betracht kommt, ...
...
... wird ...

In Auftrag

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer 2

Sachakte-Nr. 2 Wik 252/60-Z 22 983 -2-

Bitte bei allen Schreiben angeben !

Hamburg 11, den 7. September 1962

Zippelhaus 5, Hinterhaus

Fernsprecher: 36 11 21 App. 820
Behördennetz: 31



B e s c h l u ß

In der Rückerstattungssache
Helena P l a u t geb. Garbatzky

Antragsteller, in,

Bevollmächtigte : Rechtsanwälte Dres. Ulmer pp., Stuttgart-S,
Cahlottenstr. 15 A

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
der Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion
Hamburg

Az.: -P 150 - UA 4-BV 45/451-

Antragsgegner,

beschließt das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2
durch folgende Richter

1. Landgerichtsrat Schenck,
2. Landgerichtsrat Schmidt
3. Landgerichtsrat Gerichtsassessor Heidkämper

- I. Es soll Beweis darüber erhoben werden, welchen Wiederbeschaffungswert ~~das~~ 1.) die in der Liste Bl. 26 d.A. aufgeführten Noten
- 2.) die in der Liste Bl. 59 d.A. aufgeführten Bücher

~~erfüllten Gegenstände~~ am 1. April 1956 unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung gehabt haben würden
von
durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

- werden ernannt: Zu Ziffer I 1. der Sachverständigen ~~WIKK~~
- II. Zu ~~X~~ Sachverständigen ~~WIKK~~
- händler Ernst Großmann, Hamburg 1, Gr. Bergstr. 1,
- Zu Ziffer I-2. der Buchhändler Hermann Baatzel, ~~XXXXXX~~
- Hamburg 36, Warburgstr. 18 werden
- III. Die Sachverständigen ~~WIKK~~ gebeten, bei der Abfassung ~~XXXX~~ ihres
- Gutachtens den Leitsatz zur Entscheidung des ORG vom
16. Dezember 1959 - Az. ORG/II/705 - zu berücksichtigen,
- der wie folgt lautet:

Der Wiederbeschaffungswert ist der am 1.4.56 geltende Preis eines neuen Gegenstandes, der dem entzogenen Gegenstand gleich oder gleichartig ist, wenn dieser zur Zeit der Entziehung neu war oder, wenn er nicht mehr neuwertig war, der Preis eines gleichen Gegenstandes auf dem regulären Gebrauchtwarenmarkt, vorausgesetzt, daß ein offener Markt mit einer allgemeingültigen und beständigen Preisskala besteht und dem Berechtigten die Ersatzbeschaffung auf einem solchen Markte zumutbar ist. Waren die entzogenen Gegenstände aber Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit individuellem Charakter, so würden die Preise des Gebrauchtwarenmarktes nicht zu einer angemessenen Entschädigung des Berechtigten führen.

Schenck

Malsbender
~~Schmidt~~

Heidkämper



Ausgefertigt
Malsbender
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle Justizangestellte



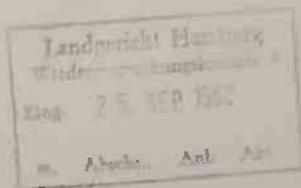
HERMANN LAATZEN · HAMBURG
BUCHHANDLUNG UND ANTIQUARIAT

HAMBURG 36 · WARBURGSTRASSE 18 · RUF 447070

VEREINSBANK IN HAMBURG ABTEILUNG STEPHANSPLATZ · POSTSCHECKKTO. HAMBURG 12118

HAMBURG, den 24. Sept. 1962

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2
Hamburg 11
Zippelhaus 5 (Hinterhaus)



Betr.: Geschäfts-Nr. 2 Wik 252/60 - Z 22 983
Rückersatzungsache
(Helena Plaut geb. Garbatzky / Deutsches Reich)

Gemäß Schreiben des Landgerichts Hamburg, 2 Wik, vom
13.9.1962 erstatte ich das nachfolgende Gutachten:

G u t a c h t e n

Die Schätzung ergibt den Gesamtbetrag von
DM 87,80 (siebenundachtzig DM und 80 Pfg.)
Die Einzelwerte sind mit Bleistift in Bl. 59 d.A. ein-
getragen. Probleme ergab die Bewertung nicht, da es sich
nach der Zusammenstellung der Titel um allgemeine Ausgaben
handelt.

Hermann Laatzten
(Der Sachverständige)

OFD Hamburg

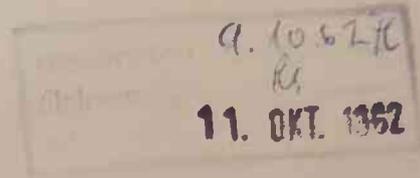
P 150 - UA 4 - BV 45/451 -

Hamburg, den 8. Oktober 1962

Schm/Le.

Vfg.

1.) An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2
H a m b u r g 11
Zippelhaus 5



3x/4

(mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- 2 WiK 252/60 -
- 2 22 983 -2 -

Helene P l a u t ./. Deutsches Reich
(RAe. Dres. Ulmer pp,) (OFD Hamburg)

werden gegen das Gutachten des Sachverständigen
Hermann Laatzten vom 24.9.1962 Einwendungen nicht
erhoben.

Im übrigen wird auf den Schriftsatz des
Antragsgegners vom 7.6.1962 verwiesen.

2.) ZdA. UA 4

I. A.
H.
(Dr. Hildebrandt)
Referent

210
h

Ernst Grossmann

Musikinstrumente Rundfunkempfänger Fernsehgeräte Schallplatten Musikalien

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

2000 Hamburg 11
Hippelhaus 5

H A M B U R G

Großer Burslah 11

Fernsprecher: 36 48 56

Allona, Gr. Bergstraße 240

Fernsprecher: 38 23 34

Ihre Nachricht vom

13.9.62

Unsere Nachricht vom

-

Unsere Zeichen

I/Ma

Postanschrift:

2000 Hamburg - Allona, Gr. Bergstr. 240

22. Oktober 1962

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung

Reg. - 23. OKT. 1962

M. Abschr. Aut. Akt.

Postl: 2 Mik 252/60-2 22 983 -2-

In der Rückerstattungssache

Helene P l a u t gegen Deutsches Reich

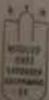
erstatte ich folgendes Gutachten:

Ich schätze den Wiederbeschaffungswert der in der Liste
(Bl. 26 d. A.) verzeichneten Noten auf

DM 499,40 (i.W. vierhundertneunundneunzig DM)

Bei der Abfassung des Gutachtens habe ich folgendes be-
rücksichtigt:

- 1) Es wurden die Wiederbeschaffungspreise vom 1.4.1956 zugrunde gelegt, soweit die Noten wieder in Druck erschienen sind. Bei vergriffenen Werken wurden die Preise anhand der Vorkriegspreise ermittelt.
- 2) Die angesetzten Preise sind die Preise für neue Noten, weil für antiquarische Noten ein offener Markt mit einer allgemein gültigen Preisskala nicht besteht und weil die Suche nach bestimmten antiquarischen Noten wenig erfolgversprechend ist.
- 3) Der Hinweis auf Bl. 22 d. A., daß es sich um eine durchweg gutgebundene Notensammlung gehandelt hat, erscheint glaubhaft, da größere Werke für berufliche Zwecke meistens gebunden gekauft wurden. Für die größeren Werke wurden daher die Preise für gebundene Ausgaben eingesetzt.



- 4) Eine Anzahl von Werken (Pos. 1, 11, 13, 24, 26, 45, 53, 54, 55, 59) sind ungenau bzw. unvollständig bezeichnet. Ich habe mich bemüht, trotz dieser mangelhaften Angaben möglichst zuverlässige Werte zu ermitteln, wobei die Zusammensetzung der ganzen Bibliothek und alle sonstigen Umstände gebührend berücksichtigt wurden.

Ernst Knappe

3 Anlagen

Nos.	Komponist	Werkbezeichnung	Schätzpreis
	Lopes	Album 2hdg.	5,--
1.	Loeschhorn	Melodische Etüden "	2,80
2.	Beethoven	Sonaten I "	20,--
3.	Schumann	Klavierwerke "	8,--
4.	Beethoven	Sonaten II "	20,--
5.	Mozart	Sonaten "	23,--
6.	Chopin	Pianoforte-Werke "	8,--
7.	"	Scherzi, Balladen "	5,--
8.	Schumann	Sonate g-moll "	1,--
9.	Chopin	Präludien und Rondos "	10,--
10.	"	Oeuvres p. Piano "	8,--
11.	Schubert	Sonaten "	30,--
12.	Mendelssohn	Album "	8,--
13.	Chopin	Balladen u. Impromptus 2hdg.	9,30
14.	Bach	Wohlt temperiertes Klavier II	10,--
15.	"	Partiten No. 4-6 2hdg.	4,--
16.	Czerny	Kunst der Fingerfertigkeit 2hdg.	11,50
17.	Bach	Dreistimmige Inventionen "	2,--
18.	Cramer	Etüden "	6,--
19.	"	Etüden 4 Bände "	8,--
20.	Brahms	Balladen op. 10 (Sauer) "	2,--
21.	"	Klavierstücke op. 118 "	2,--
22.	Cramer	60 Etüden "	16,--
23.	Beethoven	Quatuors "	5,50
24.	Chopin	Mazurken Bd. III "	11,50
25.	Lehar	Graf von Luxemburg Poty. "	3,--
26.	Cramer	50 Klavieretüden "	5,--
27.	Bach	Kleine Präludien u. Fughetten 2hdg	4,50
28.	Brahms	Ausgewählte Lieder ges. V. Kl.	15,50
29.	Haydn	Sonaten II 2hdg.	11,50
30.	Schubert	Klavierkompositionen "	3,--
31.	Brahms	Sonate op. 2 fis-moll "	2,80
32.	Gershwin	Rhapsody in blue "	4,80
33.	Havel	Mirciro "	6,00
34.	Cramer	Etüden Bd. I "	3,20
35.	Sibelius	Valse triote "	2,50
36.	Beethoven	32 Variationen c-moll "	1,50
37.	Schumann	Papillons u. Abegg-Variationen	2,--
38.	Brahms	Klavierstücke op. 118	2,--
39.	"	Klavierstücke op. 119	2,80
40.	Miszt	Liebesträume "	2,--
41.	Ketelby	Auf einem pers. Markt S.O.	5,50
42.	Bach	Partiten No. 1-3	4,90
43.	Schubert	Klavierkompositionen	6,--
44.	Köhler	Klavierwerke	8,--
45.	Biehl	Aus der Kinderzeit 2hdg.	2,50
46.	Krentalin	Aus der Kinderzeit "	2,50
47.	Brahms	3 Intermezzi op. 117 "	2,40
48.	Burgmüller	25 leichte Etüden "	3,20
49.	Bertini	Douze petite morceaux "	2,80
50.	Granados	Danzas espanolas "	6,--
51.	"	Musikalische Edelsteine "	8,--
52.	"	Versch. Schlager neu geb.	50,--
53.	"	Russische Romanzen "	5,50
54.	"	Versch. Schlager lose ungeheftet	54,--
55.	"	"	"

Pos.	Komponist	Werkbezeichnung	Schätzpreis
56.	Haydn	Sonaten I 2hdg.	11,50
57.	Burgmüller	Etüden op. 109 "	3,20
58.	Strauß	Album russe (Kleinpaul)	4,--
59.		Die Fledermaus Potp.	3,--
			<hr/> 499,40 DM

OFD Hamburg

P 150 - JA 4 - BV 45/451

Hamburg, den 8. Nov. 1962
App. 39
Dr. Schr/Bra.

90

V f g .

1.) In das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2
Hamburg 11

Geschrieben	12. 11. 62	M
Gelesen		K
Abgehandelt	13. NOV. 1962	

3x

(mit 2 begl. Durchschriften)

In der RE-Sache
- 2 WIK 252/60 -
- Z 22 983 - 2 -

WIK 1120/63

Helene Plaut ./. Deutsches Reich
(Rae. Dres. Ulmer pp.) (OFD Hamburg)

werden gegen das Gutachten des Sachverständigen Ernst
Grossmann vom 22.10.1962 Einwendungen nicht erhoben.

Im übrigen wird auf den 2. und 3. Absatz des Schreibens
El.79 des Ag. vom 7.6.1962 verwiesen.

2.) ZdA. - UA 4 -

Im Auftrag

[Handwritten signature]

(Dr. Hildebrandt)
Referent

[Handwritten signature]

12. 11. 1962

43

RECHTSANWÄLTE

Abschrift

Notar Dr. ULMER, Dr. GANSSMÜLLER, Fachanwalt für Steuerrecht
O. SCHMIDT, K. REISSMÜLLER und W. FUCHS

REIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZBANK AG STUTTGART
TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA · TELEFON 70 99 41

7 Stuttgart 1, Postfach 451

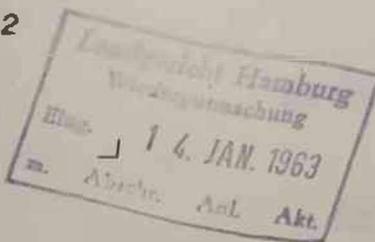
Stuttgart S, den 9. Jan. 1963
Tübinger Straße 33
Postfach 451

An den

USch(Ro)Ge/Plaut Louis
-DR-

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

2 Hamburg 11
Lippelhaus 5, Hinterhaus



Gesch.-Nr.: 2 Wik 252/60-Z 22 983 -2-

In der Rückerstattungssache

Helena Plaut ././ Deutsches Reich

ist die Antragstellerin damit einverstanden, wenn auf der Grundlage der Gutachten des Sachverständigen Ernst Grossmann vom 22.10.62 und des Sachverständigen Hermann Laatz vom 24.9.62 entschieden wird.

Wir tragen wunschgemäß noch folgendes vor:

Während das Gutachten Grossmann gut begründet und sorgfältig aufgestellt erscheint, läßt sich dies vom Gutachten des Sachverständigen Laatz nicht behaupten. Er kommt zu einem Durchschnittswert von DM 4.-- für ein Buch, obwohl die Wiederbeschaffungswerte für Bücher bereits im Jahre 1956 so hoch waren, daß man mit durchschnittlich DM 4.-- pro Buch kein einziges wertvolles Stück erworben hätte. Die Antragstellerin wird nicht versäumen, bei ihrem nächsten Aufenthalt in Deutschland beim Sachverständigen Laatz vorzusprechen und bei ihm 22 Bücher nach Art der Beschlagnahmen zum Gesamtpreise von DM 87.80 zu kaufen. Der Grund, weshalb die Antragstellerin trotzdem bereit ist, auf der Grundlage des

94

Gutachtens Laaten sich abfinden zu lassen, liegt allein
in der Geringfügigkeit des Anspruchs, die ein weiteres
Streiten als unwirtschaftlich erscheinen läßt.

Rechtsanwalt

- Schmidt -

Beglaubigt

M. Schmidt
Rechtsanwalt

4. Rhein. Weinstammittel
2. W. v. 22.6.63
für Aufw. des Rückstatters
3. 22.6.63
28. 11. 22/6.63

Eröffn. d. 25.2.63 95



Oberlandesgericht Hamburg
Az.: 22. BV u. BA
Weg.: 21. FEB. 1963
Sachgalt: 45t
Ant.:

Landgericht Hamburg

2 WIK 252/60
jetzt
1 WIK 176/63
8 22 983 -2-

Beschluß

In der Rückerstattungsache

der Frau Helena **P l a u t** geb.
Garbatzky,
Sao Paulo (Brasilien),

Antragstellerin,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Ulmer, Dr. Dr.
Bundschuh, Dr. Ganssmüller, Otto Schmidt, Kurt
Reissmüller, Stuttgart 9, Charlottenstr. 15 A.,

gegen

das **D e u t s c h e** **R e i c h** ,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
der Finanzen, Verfahrensvertreterin Ober-
finanzdirektion Hamburg,

Az.: - P 150 - UA 4 - BV 45/451 -,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungs-
kammer I, durch folgende Richter:

Rechtskräftig Bl. 105

- 1.) Landgerichtsdirektor Bergmann,
- 2.) Landgerichtsrat Schenck,
- 3.) Gerichtsassessor Heidkämper

am 8. Februar 1963 beschlossen:

Der Antragsgegner wird verurteilt, an die Antragstellerin 5.697,40 DM (i. W.: Fünftausendsechshundertsiebenundneunzig 40/100 Deutsche Mark) zu zahlen.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit richtet sich nach den §§ 31 ff. des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 19. Juli 1957.

Mit ihrem weitergehenden Anspruch wird die Antragstellerin abgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin ist Jüdin im Sinne der aufgehobenen Sondergesetzgebung der ehemaligen NS-Regierung. Sie wohnte bis zum Juli 1938 bei ihren Eltern in Memel. Im August des gleichen Jahres heiratete sie in Zerbst ihren jetzigen Ehemann, Dr. Louis Plaut, mit welchem sie im Mai 1939 aus Verfolgungsgründen von Halberstadt nach Sao Paulo (Brasilien) auswanderte.

Auf Grund einer am 6. September 1958 beim Verwaltungsamt für innere Restitutionsen eingegangenen Anmeldung verfolgt die Antragstellerin nach dem Bundesrückerstattungsgesetz einen Schadensersatzanspruch gegen das

Deutsche Reich wegen des Verlustes von Umzugsgut. Sie trägt zur Begründung ihres Anspruchs unter Versicherung der Richtigkeit ihrer Angaben an Eides Statt (Bl. 21, 22 d. A.) vor, ihre gesamte Aussteuer sowie ihr aus Wäsche, Büchern, Noten und sonstigen Gebrauchsgegenständen bestehender persönlicher Besitz seien von ihrem Bruder anlässlich ihrer Heirat direkt von Memel in den Freihafen Hamburg gesandt worden. Von dort habe das in 4 Kisten (L. P. 1 bis 4) im Gesamtgewicht von 428 kg verpackte Gut zusammen mit dem Umzugsgut ihres Mannes nach Südamerika verschifft werden sollen. Hierzu sei es indessen infolge des Kriegsausbruches nicht mehr gekommen und die 4 Kisten seien niemals in ihren Besitz gelangt. Die Antragstellerin hat Fotokopien eines Umzugsgutsverzeichnisses (Bl. 25, 27 d. A.), je einer Liste der mitverpackten Noten (Bl. 26 d. A.) und Bücher (Bl. 36 und 59 d. A.) sowie zweier Schreiben der Allgemeinen Transportgesellschaft Berlin vom 23. Januar 1939 (Bl. 24 d. A.) und 5. April 1939 (Bl. 23 d. A.) zu den Akten gerichtet.

Das Gericht hat schriftliche Auskünfte des Lager- und Versteigerungshauses des Amtsgerichts Hamburg (Bl. 31 d. A.), der Allgemeinen Transportgesellschaft Filiale Hamburg (Bl. 32 d. A.) und der Deutschen Golddiskontbank (Bl. 37 d. A.) eingeholt. Es hat ferner die Akten 43 DR 93/41 der Gerichtsvollzieherei beim Amtsgericht Hamburg und 56 DR 54/41 des Gerichtsvollziehers Gerlach über die auf den Namen Dr. Louis Plaut erfolgte Versteigerung von 4 Kisten Umzugsgut, L. P. 1 bis 4 428 kg, herangezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung

gemacht.

gemacht. Das Gericht hat ferner gemäß den Beschlüssen vom 5. Januar 1961 (Bl. 14 bis 16 d. A.), 11. Juli 1961 (Bl. 39 bis 41 d. A.), 30. April 1962 (Bl. 65/66 d. A.) und 7. September 1962 (Bl. 79 d. A.) Beweis erhoben durch Einholung von Gutachten der Sachverständigen Bobelen (Bl. 17 d. A.), Oessling (Bl. 44 bis 50 und 67 bis 72 d. A.), Laatzon (Bl. 81 d. A.) und Großmann (Bl. 84 bis 87 d. A.). Auf den Inhalt dieser Gutachten wird Bezug genommen.

Der Antragsgegner hat dem Grund des Anspruchs lediglich hinsichtlich der Noten und Bücher widersprochen. Gegen die Gutachten der Sachverständigen hat er Einwendungen nicht erhoben.

Die Antragstellerin ist den Gutachten der Sachverständigen Laatzon und Großmann ebenfalls nicht entgegengetreten. Wegen der von ihr gegen die Gutachten des Sachverständigen Oessling erhobenen Einwendungen wird auf den Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 26. Februar 1962 (Bl. 57/58 d. A.) und auf die Sitzungsniederschrift vom 19. April 1962 (Bl. 61 d. A.) ergänzend Bezug genommen.

Eine mündliche Verhandlung vor der Kammer hat am 19. April 1962 stattgefunden, in der die Sach- und Rechtslage mit den Parteien erörtert worden ist.

II.

Der Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin ist in zuerkanntem Umfang begründet.

Der Antraggegner ist der Antragstellerin gemäß Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 b und 26 Abs. 2 RBG wegen ungerechtfertigter Entziehung von Umzugsgut schadenersatzpflichtig. Ausweislich der Akte 43 DR 93/41 der Gerichtsvollzieherei sowie der Akte 56 DR 54/41 des Gerichtsvollziehers Gerlach ist der Inhalt von 4 Kisten Umzugsgut, n. P. 1 bis 4 428 kg, unter dem Namen Dr. Louis Flaut am 7. und 8. Juli 1941 im Auftrage der Gestapo versteigert worden. Der Bruttoversteigerungserlös betrug 1.478,10 RM. Daß es sich hierbei um das Umzugsgut der Antragstellerin gehandelt hat, ergibt sich ohne weiteres aus einem Vergleich des Versteigerungsprotokolls mit dem von der Antragstellerin eingereichten Umzugsgutsverzeichnis. Das Gut ist offenbar nur deshalb auf dem Namen ihres Ehemannes versandt worden, weil es mit dessen Umzugsgut zusammen von Hamburg weiter nach Südamerika verschifft werden sollte.

Allerdings sind ausweislich des Versteigerungsprotokolls keine Bücher und Noten mit versteigert worden. Die Kammer sieht es indessen auf Grund der eidestattlichen Versicherung der Antragstellerin als bewiesen an, daß die von ihr näher bezeichneten Bücher und Noten ebenfalls in den 4 Kisten verpackt waren. Da der Kammer bekannt ist, daß Bücher in der Mehrzahl der Fälle von der Gestapo vor der Versteigerung aus den Umzugsgütern aussortiert wurden - eine Tatsache, die auch durch die Auskunft des Lager- und Versteigerungshauses vom 15. Februar 1961 (Bl. 31 d. A.) bestätigt wird -, muß auch im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, daß die Bücher und Noten der Antragstellerin durch die Gestapo entzogen worden sind.

Für die Höhe des vom Antragsgegner in Geld zu leistenden Schadensersatzes ist nach § 16 Abs. 1 BRUG der Wiederbeschaffungswert der entzogenen Gegenstände am 1. April 1956 unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung maßgebend.

Dieser Wert beträgt für die in dem Versteigerungsprotokoll vom 7./8. Juli 1941 aufgeführten Gegenstände mit Ausnahme der Silbersachen (lfd. Nr. 90 bis 99) 4.326,20 DM (4.301,20 DM + 25,-- DM für 1 Trainingsanzug). Die Kammer folgt insoweit den beiden Gutachten des Sachverständigen Oessling vom September 1961 und 18. Mai 1962. Die Einwendungen der Antragstellerin gegen diese Gutachten sind unbegründet. Nach den Grundsätzen, die das ORG Herford in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 1959 - Az.: ORG II/705 - ausgesprochen hat, ist als Wiederbeschaffungswert des entzogenen Gegenstandes der am 1. April 1956 geltende Preis eines gleichartigen neuen Gegenstandes zugrunde zu legen, wenn der entzogene Gegenstand zur Zeit der Entziehung neu oder neuwertig war. Von dem Preis eines neuen Gegenstandes ist auch dann auszugehen, wenn es sich um Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit individuellen Charakter gehandelt hat, wobei jedoch ein angemessener Abzug für Gebrauch und Abnutzung zu machen ist. Bei allen übrigen Sachen ist der Preis eines gleichartigen Gegenstandes auf dem regulären Gebrauchsgütermarkt anzusetzen.

Danach waren im vorliegenden Falle für die unter den lfd. Nummern 2 bis 21, 23, 27 bis 33, 35 bis 47, 59, 68 bis 72 und 74 bis 80 des Versteigerungsprotokolls aufgeführten Gegenstände die am 1. April 1956 geltenden Neupreise

anzusetzen.

anzusetzen, da die Kammer auf Grund der glaubhaften Angaben der Antragstellerin davon ausgehen konnte, daß es sich bei diesen Sachen um neuwertiges Aussteuergut der Antragstellerin gehandelt hat. Bei den unter den lfd. Nummern 24, 26, 49 bis 58, 60 bis 67 und 73 aufgeführten Sachen - hier handelt es sich um persönliche Gebrauchsgegenstände - waren ebenfalls Neupreise, jedoch unter Abzug eines angemessenen Betrages für den Gebrauch, anzusetzen. Bei allen übrigen Positionen waren die Preise des Gebrauchtwarenmarktes zugrunde zu legen.

Daß der Sachverständige Oessling bei seiner Schätzung die vorgenannten Grundsätze berücksichtigt und die entsprechenden Werte zugrunde gelegt hat, ergibt sich ohne weiteres aus seinen beiden Gutachten in Verbindung mit dem Beweisbeschuß des Gerichts vom 30. April 1962. Die Kammer hält die einzelnen Wertansätze des ihr aus zahlreichen Rückerstattungsverfahren als besonders erfahren bekannten Sachverständigen auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen auch durchaus für angemessen. Da die Antragstellerin ihre Einwendungen gegen die einzelnen Bewertungen nicht näher spezifiziert hat, sieht die Kammer zur Einholung eines Obergutachtens keinen Anlaß.

Die Bewertung der mit-versteigerten Silbersachen (lfd. Nr. 90 bis 99 des Versteigerungsprotokolls) hat die Kammer selbst vorgenommen. Nach der langjährigen Praxis der Wiedergutmachungskammern des Landgerichts Hamburg sind erfahrungsgemäß für Bestecksilber 0,20 DM pro Gramm und für sogenanntes Korpus Silber 0,30 DM pro Gramm als Wiederbeschaffungswert zugrunde zu legen. Danach ergeben sich ^{im}

113

vorliegenden Fall folgende Beträge:

lfd. Nr.

90	1 silberne Dose, 350 g.	105,--	DM
91	6 Messer mit silbernem Griff, 6 Fruchtmesser dito, 6 Eßlöffel, 6 Forken, 6 Teelöffel, 6 Fisch- bestecke, 800 g.	160,--	DM
92	6 silberne Teelöffel, 180 g.	36,--	DM
93	14 div. Teile Silber, 310 g.	93,--	DM
94	3 silberne Eßlöffel, 3 silberne Teelöffel, 3 silberne Forken, 420 g.	84,--	DM
	3 Messer mit silbernen Griff, angew. 75 g.	15,--	DM
95	1 silb. Tortenheber, 1 Beleggabel, 120 g.	24,--	DM
96	1 Fisch-Vorlegebesteck mit silbernen Griffen, angew. 50 g.	10,--	DM
97	1 silb. Messer mit gef. Griff, angew. 25 g.	5,--	DM
98	1 silb. Pull-Löffel, 8 silb. Ku- löffel, 780 g.	156,--	DM
99	5 Teile Silber, 320 g.	<u>96,--</u>	DM
	insgesamt	<u>784,--</u>	DM

Den Wiederbeschaffungswert der Bücher hat der Sach-
verständige Leatzon auf 87,80 DM geschätzt. Der Wiederbe-
schaffungswert der Noten beträgt nach dem Gutachten des Sach-
verständigen Großmann 499,40 DM. Diesen beiden Gutachten,

103

gegen die beide Parteien Einwendungen nicht erhoben haben,
schließt sich das Gericht an.

Nach alledem errechnet sich der Gesamtbetrag des
von Antragsgegner zu leistenden Schadensersatzes wie
folgt:

Hausrat, Wäsche und Bekleidung (Gut-			
achten Oessling)	<i>Bl. 50 u. Bl. 6 (Herr Buchmann)</i>	4.326,20	DM
Silber	<i>(Bl. 8 Herr Buchmann)</i>	784,--	DM
Bücher (Gutachten Laatz)	<i>(Bl. 83)</i>	87,80	DM
Noten (Gutachten Großmann)	<i>(Bl. 86)</i>	499,40	DM
insgesamt		<u>5.697,40</u>	DM ✓

Mit ihrem weitergehenden Anspruch war die Antragstellerin
abzuweisen.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da die
Voraussetzungen des § 7 der 2. AVO zum REG nicht vorliegen
(Art. 63 REG).

Bergmann

Für den ~~infolge~~ ^{XXXXXX} Erkrankung ^{Weidkämpfer}
an der Leistung der Unter-
schrift verhinderten Land-
gerichtsrat Schenck
Bergmann



Ausgeführt als Justizangestelltes
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungsamt -

Hamburg 36, den 28. Juni 1963

Az.: 1 WiK 176/63
7/22 983 UA 2

An Sie
Oberfinanzdirektion Hamburg
Hamburg 13
Harvestehuder Weg 14

10
An: BV u. SA
1. JULI 1963
45
2. JULI 1963
Ant.

Betr.: Rechtskraftbescheinigung

P 150 - UA 4 BV 45/451 -

In der Rückerstattungssache

Helena P l a u t ./ . Deutsches Reich

wird hiermit bescheinigt, daß der Beschluß
~~des Wiedergutmachungsamtes~~ / der 1. Wiedergutmachungskammer /
~~des Landgerichtlichen Oberlandesgerichts~~ vom 8.2.1963

Az.: 1 WiK 176/63 - Z 22 983 - 2 -

rechtskräftig geworden ist.

*1/2
1/3
2/3
4/3*



Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

[Signature]
Justizinspektor

Bl.:

"

"

Ab schrift

Anmeldung

**von Rückerstattungsrechtlichen Geldausprüchen gegen das Deutsche Reich
und gleichgestellte Rechtsträger¹⁾**

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger

[Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -]
vom 19. Juli 1957

[Bundesgesetzbl. I S. 734]

A. Personalangaben

Personalangaben des Antragstellers

- e) Familienname **PLAUT**
(bei Frauen auch Geburtsname)
- h) Vorname **Louis**
- c) jetzt wohnhaft **Sao Paulo (Brasilien)**
- d) Geburtsdatum und Ort **8.6.1905, Halberstadt**
- e) Staatsangehörigkeit **brasilianisch**
- f) Beruf **Mitinhaber einer Vertreterfirma**
- g) Wohnort (ständiger Aufenthalt) **Halberstadt - Sao Paulo**
zu Zeitpunkt der Entscheidung
- h) Wohnort oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik
Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933
bis zum 30. Juni 1945 **30.1.1933 - Juli 1933: Halberstadt**
Juli 1933 - Juli 1938: Zerbst Juli 1938 - Mai 1939: Halber-
stadt
- i) Wohnort im Jahre 1948 **Sao Paulo (Brasilien)**
- k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

¹⁾ Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondergesetzlichen Ansprüche der Reichsbahn und Deutsche Reichspost.
Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsbahn, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungs- und Flüchtlingsrat.

Dr. Ulmer (öff. Notar)
Dr. Dr. Bundschuh
Dr. Gombmüller
Otto Schmidt
Kurt Reißmüller

1) Verfahrensbevollmächtigter:

Vermerk: Falls der Antragsteller im ~~AS~~ ~~Stellung~~ ~~von~~ ~~3.~~ ~~in~~ ~~Postleitzahl~~ ~~5~~ ~~A~~ Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozessfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten

(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

a) Familienname

(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname

c) zuletzt wohnhaft

d) Geburtsdatum und Ort

e) Sterbedatum und Ort

f) Staatsangehörigkeit

g) Beruf

h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller

i) Miterben (Name und Anschrift)

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

m) Wohnsitz im Jahre 1948

B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)

b) Anschrift der Bank und der Depositonkasse

c) letzter Saldo?

d) Ist Kontoauszug vorhanden?

3 Wertpapiere

a) Angabe der Wertpapiere

b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen

II) Zwangsablieferung

III) wenn I), welche Zahlung

IV) an welcher Stelle abgeliefert

wofür ist die Ablieferung erfolgt

V) bei Reichsschatzanweisungen:

zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

d) Ist Depotauszug vorhanden

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände:

1 grosses silbernes Tablett, etwa 50 x 30 cm	RM 840.-
1 grosse silberne ovale Schale, etwa 35 x 20 cm	420.-
1 silberner Gemüselöffel, 1 silberne Konfektschale	190.-
1 silberne Zuckerdose	210.-

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:

Stadt/Adresse angeben Halberstadt

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsablieferung?

Ist Ablieferungsquittung vorhanden? ja nein

III) wenn II), welche Zahlung? keine

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

b) Ablieferung an

5. Hausrat

a) Bezeichnung der Gegenstände

b) Ortsangabe

6. Lifte

a) Inhalt des Liftes siehe anliegende Liste

b) Name und Anschrift des Speditours oder Lagerhalters

ATEGE, Allgem. Transportgesellschaft
m.b.H., Berlin NW, Quitzowstraße

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRÜG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

siehe Anlage II.

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung

C) 1938

B) 1939

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

C) Zerbst

B 3) Halberstadt

B 6) Berlin

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

3. Durch welche der in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens

Landgericht Hamburg, Rückerstattungsache Plaut / Deutsches Reich
Az.: 2 WIK 793/52-V/3 5465

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

Vorhandene Unterlagen – Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. – sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift: gez. Dr. Louis Plaut

Ort: Sao Paulo (Brasilien)

Datum: 3. November 1957 Beglaubigt

Vorblatt zu:

P 150

Plowitz, Wallenstein

(Hans Radman)

Schädigte(r)
Beschluß

Berechtigter(r)
Beschluß

Vertragsgegner: D.R.

Erhobene Rückerstattungsansprüche: (zutreffendes unterstreichen)

Grundstück(e) - Nutzungen

Bankguthaben

Hypothek(en) - Zinsen-Forderungen

Wertpapiere

Möbiliar und Hausrat

Bekleidung, Wäsche

Kunstgegenstände

Bücher

Gold, Silber, Schmuck

Judenvermögensabgabe

Reichsfluchtsteuer

Transfer

Abgaben an RVdJ

Andere Abgaben (

Sonstige Ansprüche (

Mingensicht

Antrag

zurückgenommen (Bl. 8) rechtskräftig zurückgewiesen (Bl.)

Rechtskräftige Feststellungs- oder Leistungsbeschlüsse:

Pfändungen: Abtretungen an

Land gem. §§ 60

Zessionen: bzw. 130 des BEG:

		Blatt	Blatt	Blatt
WGA vom	19	Blatt	Blatt	Blatt
WGK "	19	"	"	"
OLG "	19	"	"	"
ORG "	19	"	"	"

Vergleich vom:

Wiedergutmachungsamt
Landgericht Hamburg

2 Hamburg 11, den 9. Mai 1963
Zippelhaus 5

B6

Schäfts-Nr. Z 26 816

Fernsprecher: 36 11 21 App. 831
Behördennetz: 31 " "

Bitte bei allen Schreiben angeben!

die
Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 13

Harvestehuderweg 14

15 MAY 1963
45

In der Rückerstattungssache

15 MAY 1963

Haim K a d m o n , Öffentlicher Vormund
im Staate Israel (Administrator General)
P.O.B. 12 54 Mitzpeh House, Jerusalem/Israel,
in ~~Mein~~ Namen von P l a u t , Halberstadt

Bestellungs-

Antragsteller

Vollmächtigte :

Israel Mission,
Köln-Ehrenfeld I, Subbelratherstr. 15,

g e g e n

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
Erfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuderweg 14,

Antragsgegner,

ist das förmliche Rückerstattungsverfahren wegen Entziehung

von Umzugsgut

-gem. Anmeldung vom 23. 12. 1958,
Liste UG/ 1 Pos.Nr. 1.100 -

eröffnet worden.

Der vorbezeichnete Anspruch wird Ihnen gemäß Artikel 53 Abs. 1
Zatz 3 REG zur Erklärung binnen zwei Monaten nach Zustellung
bekanntgegeben. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein,
so kann das Wiedergutmachungsamt eine Entscheidung nach Artikel
53 REG treffen.

Erklärungen werden in 3facher Ausfertigung erbeten.

Anlage: Anmeldung vom 23.12.1958.

Geschäftsstelle

Justizangestellter

20 -4.63- 1000 -

Handwritten notes and signatures at the bottom of the page, including "1/1000", "2/1000", and "24/5.63".

Hamburg, den 24. Mai 1963
App. 39
Dr. Schr./Wa.

V f g.

Geschrieben *5.5.63*
Gelesen *hs*
at. 28. MAI 1963

3 x / 4

1.) An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

(mit 2 begl. Durchschriften)

H a m b u r g 11

In der Rückerstattungssache
Z 26 816

Haim admon
im Namen von:
Plaut, Halberstadt

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

verweist der Antragsgegner auf
das Verfahren Helena Plaut geb. Garbatzky
zum Az.: 1 WiK 176/63 - Z 22 983 -2-.

4-B1.96 Dieses Verfahren, das Umzugsgut und u.a. den vom Öffentlichen
Vormund geltend gemachten Betrag von RM 1.313,15 betrifft,
hat durch Beschluß vom 8.2.1963 seine Erledigung gefunden.

Für ein weiteres Rückerstattungsverfahren ist daher kein Raum.
Der Antragsgegner erhebt Widerspruch und beantragt Abweisung.

2.) ZdA - UA 7 -

Im Auftrag

hi

(Dr. Hildebrandt)
Referent

14/5.63